

## Protokoll

über die **Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz** in der Wahlperiode 2011/2016 am **Montag, dem 23.09.2013, um 18:00 Uhr**, im Mehrzwecksaal des Rathauses in Edewecht.

### Teilnehmer:

#### **Vorsitzender**

Erich Henkensiefken

#### **Mitglieder des Ausschusses**

Frank von Aschwege

Egon Wichmann

MdL Sigrid Rakow

Knut Bekaam

Vertretung für Herrn Uwe Hilgen, bis einschließlich TOP 15

Hiltrud Engler

Vertretung für Herrn Hergen Erhardt

Heidi Exner

Roland Jacobs

Vertretung für Herrn Wolfgang Krüger

Torsten Pophanken

#### **Grundmandatar**

Thomas Apitzsch

#### **Von der Verwaltung**

Petra Lausch

Bürgermeisterin

Rolf Torkel

GVOR, bis einschließlich TOP 7

Wilfried Kahlen

GOAR

Reiner Knorr

GOI, Protokollführer

#### **Gäste**

Philipp Benz

EWE Wasser GmbH, zu TOP 6

Jürgen Uhl

EWE Wasser GmbH, zu TOP 6

Richard Eckhoff

Ammerländer Wasseracht, zu TOP 8

Hilke Hinrichs

Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft des Landkreises Ammerland, zu TOP 9

### TAGESORDNUNG

#### A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz am 25.02.2013
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
  - 4.1. Windenergie in Edewecht/Querenstede
  - 4.2. Sanierung des Radweges zwischen Edewecht und Jeddelloh I
5. Einwohnerfragestunde

6. Nutzung von Abwasserwärme in der Gemeinde Edeweicht;  
Fachvortrag von Herrn Benz, EWE Wasser GmbH, Westerstede  
Vorlage: 2013/FB III/1404
7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung  
Vorlage: 2013/FB III/1405
8. Aufstellung eines Gewässerentwicklungsplanes für die Aue; Fachvortrag von  
Herrn Eckhoff, Geschäftsführer der Ammerländer Wasseracht  
Vorlage: 2013/FB III/1406
9. Pflege und Sägen unter naturschutzrechtlichen Aspekten;  
Fachvortrag von Frau Hinrichs, Leiterin des Amtes für Umwelt und  
Wasserwirtschaft des Landkreises Ammerland  
Vorlage: 2013/FB III/1407
10. Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Durchführung einer  
Pflanzaktion der Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V. zur Pflanzung von  
Bäumen alter Obstbaumsorten entlang des Kleinbahnwanderweges  
Vorlage: 2013/FB III/1408
11. Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Errichtung eines  
Insektenhotels mit Informationstafel durch den Ortsbürgerverein Scheps e.V. in  
Osterscheps  
Vorlage: 2013/FB III/1409
12. Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Errichtung eines  
Insektenhotels durch den Ortsverein Klein Scharrel am Regenrückhaltebecken  
in Klein Scharrel  
Vorlage: 2013/FB III/1410
13. Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Beschaffung eines  
Betriebssystems für vier neue Rechner des Senioren-Internet-Cafe im Haus  
der Begegnung  
Vorlage: 2013/FB III/1416
14. Heimische Gehölze bei gemeindlichen Pflanzungen  
Vorlage: 2013/FB III/1411
15. Gemeindliche Grünflächenpflege  
Vorlage: 2013/FB III/1412
16. Planungsabsichten des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums zur  
Änderung des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP)  
Vorlage: 2013/FB III/1413
17. Anfragen und Hinweise
- 17.1. Erneuerung des Radweges entlang der L 828 zwischen Edeweicht und  
Jeddeloh I
- 17.2. Grundstück der Firma C.N.S im Industriegebiet
- 17.3. Firma C.N.S
- 17.4. Brachfläche am Scharreler Damm
18. Einwohnerfragestunde
19. Schließung der Sitzung

### **TOP 1:**

#### **Eröffnung der Sitzung**

Vorsitzender Henkensiefken eröffnet um 18.10 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

## **TOP 2:**

### **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Vorsitzender Henkensiefken stellt fest, dass aufgrund der ordnungsgemäßen Ladung die Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter anwesend sind und damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung wird daraufhin einstimmig um den Punkt „Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Beschaffung eines Betriebssystems für vier neue Rechner des Senioren-Internet-Cafe im Haus der Begegnung“ erweitert. Dieser Punkt wird als neuer TOP 13 auf die Tagesordnung genommen. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend nach hinten.

## **TOP 3:**

### **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz am 25.02.2013**

Das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz am 25.02.2013 wird einstimmig genehmigt.

## **TOP 4:**

### **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

#### **TOP 4.1:**

##### **Windenergie in Edewecht/Querenstede**

Bekanntlich liegt der Gemeinde Edewecht ein Antrag der Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG, Rheine, von Juni 2012 auf Ausweisung eines Windparks in Edewecht/Osterscheps und übergreifend nach Querenstede vor. Jetzt haben für diesen Bereich Eigentümer der dort liegenden Flächen ebenfalls einen entsprechenden Antrag eingereicht. In diesem Antrag wird auf ein Projekt einer Firma BayWa r. e. Wind GmbH Bezug genommen, die dort offensichtlich bereits tätig ist. Die Verwaltung wird den Antrag der Eigentümer bei den weiteren Beratungen zur Windenergie vorlegen.

#### **TOP 4.2:**

##### **Sanierung des Radweges zwischen Edewecht und Jeddelloh I**

Die Landesbehörde für Straßenbau hat mitgeteilt, dass in der Zeit vom 05. bis zum 25. Oktober 2013 der Radweg an der Landesstraße zwischen Edewecht und Jeddelloh I saniert wird. Die Kosten werden sich voraussichtlich auf 95.000,- € belaufen und werden vom Land Niedersachsen getragen.

## **TOP 5:**

### **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

## **TOP 6:**

**Nutzung von Abwasserwärme in der Gemeinde Edewecht:  
Fachvortrag von Herrn Benz, EWE Wasser GmbH, Westerstede  
Vorlage: 2013/FB III/1404**

Herr Philipp Benz, EWE Wasser GmbH, trägt zur Thematik der Nutzung von Abwasserwärme vor. Aufgrund technischer Probleme mit der von ihm hierzu vorbereiteten Präsentation führt er hierzu ausschließlich in einem Wortvortrag aus. Er erläutert in seinem Vortrag ausführlich das allgemeine Prinzip der Abwasserwärmenutzung. Er schildert im Weiteren die erforderlichen allgemeinen Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Umsetzung der Abwasserwärmenutzung, bevor er auf die besondere Situation im Abwasserentsorgungsnetz der Gemeinde Edewecht eingeht. Er schließt seinen Vortrag mit einem Ausblick auf konkrete Planungsabsichten, die sich auf die Nutzung der Abwasserwärme unmittelbar bei der Abwasserreinigungsanlage Edewecht beziehen.

Fazit der Ausführungen ist, dass eine umfassende Nutzung der Abwasserwärme in der Gemeinde Edewecht aufgrund der Struktur des Abwasserkanalisationsnetzes nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

(Anmerkung der Verwaltung: Die Präsentation zum Vortrag liegt zwischenzeitlich vor und ist dem Protokoll als **Anlage Nr. 1** beigelegt. Aus der Präsentation können insbesondere die Gründe für die fehlende wirtschaftliche Machbarkeit einer umfassenden Nutzung der Abwasserwärme detailliert nachvollzogen werden.)

- Bericht zur Kenntnis genommen -

## **TOP 7:**

**Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung  
Vorlage: 2013/FB III/1405**

GVOR Torkel trägt den Sachverhalt anhand der Beschlussvorlage vor.

Ohne weitere Aussprache unterbreitet der Ausschuss dem Rat über den Verwaltungsausschuss sodann folgenden

### **Beschlussvorschlag:**

*Der in der Sitzung des Landwirtschaft- und Umweltausschusses am 23.09.2013 vor-gelegte Entwurf einer 4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edewecht wird als Satzung beschlossen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.*

- einstimmig -

### **TOP 8:**

#### **Aufstellung eines Gewässerentwicklungsplanes für die Aue; Fachvortrag von Herrn Eckhoff, Geschäftsführer der Ammerländer Wasseracht**

**Vorlage: 2013/FB III/1406**

Herr Richard Eckhoff trägt anhand einer Präsentation zur Thematik eines Gewässerentwicklungsplanes (GEPL) für die Aue vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als **Anlage Nr. 2** beigelegt.

Im Anschluss an den Vortrag werden von Herrn Eckhoff Fragen aus der Ausschussmitte beantwortet. Hierbei stellt er vertiefend heraus, dass mit der Erarbeitung eines GEPL nicht zwingend die Umsetzung aller dort genannten Maßnahmen verbunden ist. Der Plan zeige vielmehr auf, welche Maßnahmen möglich wären. Diese können dann, auch abschnittsweise, umgesetzt werden. Kompensationsverpflichteten könnten dann z.B. anhand des Planes Maßnahmen aufgezeigt werden, durch deren Umsetzung ein bestimmtes von ihnen ausgelöstes Kompensationsdefizit ausgeglichen werden kann.

Auf die Nachfrage von RH Apitzsch, ob für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern zwingend die vorherige Erarbeitung eines GEPL erforderlich ist, wird von Herrn Eckhoff ausgeführt, dass man zwar grundsätzlich auch ohne einen GEPL Kompensationsmaßnahmen in Gewässern leiten könne. Allerdings bestehe durch einen GEPL eine Gesamtübersicht möglicher Kompensationsmaßnahmen. Liege erst einmal ein GEPL für ein Gewässer vor, führe dies in der Regel dazu, dass eher die Möglichkeit genutzt werde, Kompensationsmaßnahmen in Gewässern zu lenken.

Auf Nachfrage von RF MdL Rakow, ob es rechtlich möglich ist, in jedem Fall eine Kompensationsverpflichtung in Form einer Gewässerumgestaltung zu erfüllen oder ob vorrangig andere Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, wird von Frau Hinrichs ausgeführt, dass es grundsätzlich keine Rangfolge gebe. In der Vergangenheit seien aber eher Kompensationsmaßnahmen in Form von z. B. Aufforstungen oder Nutzungseinschränkungen landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen worden. Aufgrund des zunehmenden Flächendrucks erhöhe sich aber die praktische Bedeutung von Maßnahmen an Gewässern.

- Bericht zur Kenntnis genommen -

### **TOP 9:**

#### **Pflege und Sägen unter naturschutzrechtlichen Aspekten; Fachvortrag von Frau Hinrichs, Leiterin des Amtes für Umwelt und Wasserwirtschaft des Landkreises Ammerland**

**Vorlage: 2013/FB III/1407**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Vorsitzenden Henkensiefken übergibt dieser an Frau Hilke Hinrichs, Leiterin des Amtes für Umwelt und Wasserwirtschaft des Landkreises Ammerland. Frau Hinrichs erläutert daraufhin in einem ausführlichen Vortrag die in rechtlicher Hinsicht bestehenden verschiedenen Ebenen

des Schutzes von Landschaftselementen im Außenbereich. Der Vortrag ist als **Anlage Nr. 3** dem Protokoll beigelegt.

Ohne weitere Aussprache nimmt der Ausschuss den Vortrag zur Kenntnis.

- Bericht zur Kenntnis genommen -

#### **TOP 10:**

**Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Durchführung einer Pflanzaktion der Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V. zur Pflanzung von Bäumen alter Obstbaumsorten entlang des Kleinbahnwanderweges**

**Vorlage: 2013/FB III/1408**

GOAR Kahlen erläutert den Antrag der Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V. anhand der Beschlussvorlage.

In der anschließenden Aussprache erkundigt sich RH Bekaun, ob die geplanten Standorte der Bäume auch dahingehend geprüft worden seien, dass die Bodenverhältnisse für eine Pflanzung von Obstbäumen geeignet sind. Dies wird von der Verwaltung bejaht. Die Standorte wurden mit dem Bauhof abgestimmt. Dabei wurden auch die Bodenverhältnisse beurteilt.

Auf die Nachfrage von RH von Aschwege, ob auch ein Verbisschutz für die Bäume vorgesehen sei, wird vom Vorsitzenden ausgeführt, dass dies vom Förderantrag umfasst wird.

Sodann fasst der Ausschuss folgenden

#### **Beschluss:**

*Der Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V. wird für die Durchführung einer Pflanzaktion zur Pflanzung von 50 Obstbäumen alter Sorten entlang des Kleinbahnwanderweges ein Zuschuss zu den Materialkosten in Höhe von 1.610,12 € gewährt.*

- einstimmig beschlossen -

#### **TOP 11:**

**Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Errichtung eines Insektenhotels mit Informationstafel durch den Ortsbürgerverein Scheps e.V. in Osterscheps**

**Vorlage: 2013/FB III/1409**

GOAR Kahlen erläutert den Antrag des Ortsbürgervereins Scheps e.V. anhand der Beschlussvorlage.

In der anschließenden Aussprache hebt Vorsitzender Henkensiefken das ehrenamtliche Engagement lobend hervor, welches bei der Durchführung dieses Projekts gezeigt wurde.

RF Engler weist im Namen von RH Erhardt darauf hin, dass bei der Errichtung von Insektenhotels besonderes Augenmerk auf die Baumaterialien zu legen sei, da einige Materialien von den Insekten erfahrungsgemäß nicht als Nistplatz angenommen werden. Sie richte von RH Erhardt aus, dass dieser bei der Erstellung von Nisthilfen für Insekten gerne seinen Rat anbiete.

Von der Verwaltung wird angekündigt, künftige Antragsteller auf das Angebot von RH Erhardt hinzuweisen.

Sodann fasst der Ausschuss folgenden

**Beschluss:**

*Dem Ortsbürgerverein Scheps e.V. wird für die Errichtung des Insektenhotels mit Informationstafel auf dem Dorfplatz in Osterscheps zur Deckung der Materialkosten ein Zuschuss in Höhe von 479,33 € gewährt.*

- einstimmig beschlossen -

**TOP 12:**

**Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Errichtung eines Insektenhotels durch den Ortsverein Klein Scharrel am Regenrückhaltebecken in Klein Scharrel**

**Vorlage: 2013/FB III/1410**

GOAR Kahlen trägt zum Antrag des Ortsvereins Klein Scharrel anhand der Beschlussvorlage vor.

Von der Verwaltung wird ausgeführt, dass man den Ortsverein bitten werde, vor der Erstellung des Insektenhotels hinsichtlich der Materialauswahl mit RH Erhardt Kontakt aufzunehmen.

Sodann fasst der Ausschuss folgenden

**Beschluss:**

*Dem Ortsverein Klein Scharrel wird für die Errichtung eines Insektenhotels zur Deckung der Materialkosten ein Zuschuss in Höhe von maximal 350,00 € gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.*

*Der endgültige Standort des Insektenhotels auf dem Grundstück des Regenrückhaltebeckens ist durch den Ortsverein Klein Scharrel mit dem Bauhof abzustimmen.*

- einstimmig beschlossen -

### **TOP 13:**

#### **Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Beschaffung eines Betriebssystems für vier neue Rechner des Senioren-Internet-Cafe im Haus der Begegnung**

**Vorlage: 2013/FB III/1416**

(An der Beratung und Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt wirkt RH Exner als Vorsitzende der Senioren Union nicht mit.)

GOAR Kahlen trägt den Sachverhalt anhand der zu Beginn der Sitzung verteilten Beschlussvorlage vor.

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss sodann folgenden

#### **Beschluss:**

*Der Senioren-Union wird antragsgemäß ein Betrag in Höhe von 99,80 € aus Mitteln der Lokalen Agenda zur Beschaffung des Betriebssystems Windows 8 für die Rechner des Senioren-Internet-Cafes bewilligt.*

- einstimmig -

### **TOP 14:**

#### **Heimische Gehölze bei gemeindlichen Pflanzungen**

**Vorlage: 2013/FB III/1411**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes gibt Vorsitzender Henkensiefken den Vorsitz an RH Wichmann ab.

RH Wichmann bittet sodann RH Henkensiefken um Erläuterung des Antrages.

RH Henkensiefken weist eingangs seiner Ausführungen darauf hin, dass der Antrag dahingehend geändert werden sollte, dass bei gemeindlichen Pflanzungen zukünftig vorrangig auf standortgerechte heimische Arten und Sorten zurückgegriffen werden solle. In seinen weiteren Ausführungen weist er auf die besondere Bedeutung der Artenvielfalt und die Stärkung heimischer Arten für das allgemeine biologische Gleichgewicht hin. Es sei von daher von besonderer Bedeutung, dass heimische Arten und Sorten Verwendung finden.

In der anschließenden Aussprache wird das Für und Wider des Antrages diskutiert. Es wird dabei herausgestellt, dass einerseits durch die Verwendung heimischer Arten zur Sicherung der Biodiversität beigetragen werden könne. Andererseits sollte sich die Gemeinde für die Gestaltung der öffentlichen Flächen nicht zu sehr selbst limitieren.

Letztlich kommt der Ausschuss einstimmig zum Entschluss, dass der Antrag – wie vorgeschlagen – dahingehend geändert werden soll, dass vorrangig heimische Arten und Sorten bei gemeindlichen Pflanzungen Verwendung finden sollen. Weiterhin wird einstimmig vorgeschlagen, dass von den Antragstellern gemeinsam mit dem

Bauhof eine Pflanzliste erarbeitet werden sollte, die bei gemeindlichen Pflanzungen zukünftig zu berücksichtigen ist.

**Beschlussvorschlag:**

*Unter Erweiterung des Antrages dahingehend, dass bei Pflanzungen im öffentlichen Raum möglichst vorrangig auf standortgerechte heimische Arten und Sorten zurückgegriffen werden soll, wird die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Antragstellern eine entsprechende Pflanzliste zu erarbeiten.*

- einstimmig -

**TOP 15:**

**Gemeindliche Grünflächenpflege**

**Vorlage: 2013/FB III/1412**

RH Henkensiefken übernimmt wieder den Vorsitz und ruft den Tagesordnungspunkt auf.

GOAR Kahlen erläutert den Sachverhalt detailliert anhand der Beschlussvorlage.

In der anschließenden Aussprache wird von RH Bekaam hervorgehoben, dass die in diesem Jahr angelegten Blühflächen nach seiner Auffassung positiv zu bewerten seien. Es sei auch richtig, an Verkehrswegen keine Blühmischungen auszubringen bzw. mindestens einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Auch die Ausführungen der Verwaltung zum Mulchen der Bermen könne er nachvollziehen. Das Mähen der Bermen mit anschließender Abfuhr des Mähguts sei personell und finanziell nicht darstellbar.

RF Engler bittet darum, dass bei der Pflege der Regenrückhaltebecken auch wirklich, wie in der Vorlage vorgeschlagen, die Baum- und Strauchschnittarbeiten abschnittsweise durchgeführt werden. Zur von der Verwaltung vorgeschlagenen Blühwiesenfläche an der Wangerooger Straße gibt sie zu bedenken, dass die dortigen Bodenverhältnisse problematisch sein könnten. Es sollte geprüft werden, welche Blühmischung für den dortigen Standort geeignet ist. Sie gibt weiter zu bedenken, dass auch für Bermenbereiche inzwischen spezielle, niedrig wachsende Blühmischungen verfügbar sind. Abschließend bittet sie darum, die Option des Mähens der Bermen nicht vollständig zu verwerfen, da hierdurch ein bedeutender Beitrag zur Biodiversität geleistet werden könnte.

Von der Verwaltung hierzu nochmals darauf hingewiesen, dass neben dem hohen Aufwand, der mit dem Mähen der Bermen verbunden ist, sich auch die Abnahme des Mähguts durch entsprechende Entsorgungs- und Verwertungsbetriebe schwierig gestalten, da das Material häufig durch Unrat belastet ist. Weiter wird von der Verwaltung herausgestellt, dass in der Regel beim ersten Pflegedurchgang etwa Anfang Juni die Berme nicht in ihrer gesamten Breite gemulcht werden und somit Teilbereiche bis zum Herbst unberührt bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

*Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.*

*Die in der Berichtsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz angesprochenen Flächen sollen als Blühwiesen entwickelt werden. Bei den Flächen auf Schulgelände soll darauf hingewirkt werden, dass die Schulen in die jeweiligen Projekte einbezogen werden.*

*Für die Fläche in der Vehneneriederung soll eine Kooperation mit der Jägerschaft angestrebt werden.*

*Bei der Herrichtung der Blühflächen soll der fachliche Rat des Arbeitskreises „Lebensräume für Insekten im Ammerland“ hinzugezogen werden.*

- einstimmig -

#### **TOP 16:**

#### **Planungsabsichten des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums zur Änderung des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP)**

**Vorlage: 2013/FB III/1413**

GOAR Kahlen berichtet detailliert anhand der Berichtsvorlage. Er erläutert im Weiteren die sich für die Gemeinde Edewecht aus den Planungsabsichten des Landes ergebenden wesentlichen Aspekte sowie die sich hieraus nach Einschätzung der Verwaltung ergebenden Konfliktpunkte. Er weist darauf hin, dass zwischenzeitlich eine mit den Fraktionssprechern ins Benehmen gesetzte Stellungnahme zu den Planungsabsichten an das Ministerium versandt worden ist. Diese Stellungnahme ist als **Anlage Nr. 4** dem Protokoll beigelegt. Weiterhin kündigt er an, dass zu dieser Problematik ein Gespräch der Bürgermeisterin mit dem zuständigen Minister vorgesehen ist.

Nach kurzer Aussprache wird der Bericht der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

- Bericht zur Kenntnis genommen -

#### **TOP 17:**

#### **Anfragen und Hinweise**

#### **TOP 17.1:**

#### **Erneuerung des Radweges entlang der L 828 zwischen Edewecht und Jeddelloh I**

RH Jacobs weist darauf hin, dass der Ortsverein Jeddelloh I nicht im Detail über die Erneuerungsarbeiten informiert ist.

#### **TOP 17.2:**

#### **Grundstück der Firma C.N.S im Industriegebiet**

RH Apitzsch teilt mit, dass er von einem Bürger angesprochen worden sei, der befürchte, dass durch die Fa. C.N.S. auf deren Grundstück an der Industriestraße in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bedenkliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Von der Verwaltung wird hierzu berichtet, dass besagter Bürger mit diesen Befürchtungen auch an die Verwaltung herangetreten sei. In dieser Angelegenheit sei die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

Dort sei bereits ein Genehmigungsverfahren anhängig. Der Bürger sei entsprechend informiert worden.

**TOP 17.3:**

**Firma C.N.S**

RF Engler erkundigt sich nach dem Tätigkeitsfeld der Firma C.N.S.

Von der Verwaltung wird berichtet, dass die Firma im Bereich der Spezialabbautechnik tätig ist.

**TOP 17.4:**

**Brachfläche am Scharreler Damm**

RH von Aschwege berichtet, dass eine etwa 6 ha große Fläche am Scharreler Damm zum Verkauf stehe, auf der sich möglicherweise aufgrund langjähriger Brache ökologisch wertvolle Strukturen gebildet haben könnten. Er gibt zu bedenken, dass diese bei einer Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung zerstört werden würden und fragt, ob dies zulässig wäre.

Von der Verwaltung wird ausgeführt, dass durch einen Ratsvertreter ein entsprechender Hinweis bereits an die zuständige untere Naturschutzbehörde gegeben worden sei.

**TOP 18:**

**Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

**TOP 19:**

**Schließung der Sitzung**

Vorsitzender Henkensiefken schließt mit einem Dank für die rege Mitarbeit um 20.45 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender

Bürgermeisterin

Protokollführer

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Landwirtschaft und  
Umweltschutz der Gemeinde Edewecht

- Abdruck gelangt an alle übrigen Ratsmitglieder -

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

**Montag, dem 23.09.2013, um 18:00 Uhr,**

soll die nächste Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz der Gemeinde Edewecht **im Mehrzwecksaal des Rathauses in Edewecht** stattfinden. Zu dieser Sitzung lade ich Sie hiermit im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden ein.

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz am 25.02.2013
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Nutzung von Abwasserwärme in der Gemeinde Edewecht:  
Fachvortrag von Herrn Benz, EWE Wasser GmbH, Westerstede  
Vorlage: 2013/FB III/1404
7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung  
Vorlage: 2013/FB III/1405

8. Aufstellung eines Gewässerentwicklungsplanes für die Aue; Fachvortrag von Herrn Eckhoff, Geschäftsführer der Ammerländer Wasseracht  
Vorlage: 2013/FB III/1406
9. Pflege und Sägen unter naturschutzrechtlichen Aspekten;  
Fachvortrag von Frau Hinrichs, Leiterin des Amtes für Umwelt und Wasserwirtschaft des Landkreises Ammerland  
Vorlage: 2013/FB III/1407
10. Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Durchführung einer Pflanzaktion der Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V. zur Pflanzung von Bäumen alter Obstbaumsorten entlang des Kleinbahnwanderweges  
Vorlage: 2013/FB III/1408
11. Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Errichtung eines Insektenhotels mit Informationstafel durch den Ortsbürgerverein Scheps e.V. in Osterscheps  
Vorlage: 2013/FB III/1409
12. Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Errichtung eines Insektenhotels durch den Ortsverein Klein Scharrel am Regenrückhaltebecken in Klein Scharrel  
Vorlage: 2013/FB III/1410
13. Heimische Gehölze bei gemeindlichen Pflanzungen  
Vorlage: 2013/FB III/1411
14. Gemeindliche Grünflächenpflege  
Vorlage: 2013/FB III/1412
15. Planungsabsichten des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums zur Änderung des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP)  
Vorlage: 2013/FB III/1413
16. Anfragen und Hinweise
17. Einwohnerfragestunde
18. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

Petra Lausch

Anlagen

## Berichtsvorlage

Nr. 2013/FB III/1404

**Nutzung von Abwasserwärme in der Gemeinde Edewecht:  
Fachvortrag von Herrn Benz, EWE Wasser GmbH, Westerstede**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Kenntnisnahme

**Federführung: Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt**

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

### **Sachdarstellung:**

Im letzten Jahr hat die Verwaltung auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der damaligen Gruppe CDU/Bündnis 90-Die Grünen den Auftrag erhalten, unter Hinzuziehung entsprechender Fachleute das Potenzial einer Nutzung der Abwasserwärme im Gebiet der Gemeinde Edewecht zu ermitteln. Zu diesem Thema konnte für einen Fachvortrag Herr Benz, Mitarbeiter der EWE Wasser GmbH, Westerstede, gewonnen werden. Er wird sich in seinem Vortrag auch mit der Verwertung der Abwasserwärme unmittelbar auf der Kläranlage auseinandersetzen.

## Beschlussvorlage

Nr. 2013/FB III/1405

### Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	24.09.2013	Vorberatung
Rat		Kenntnisnahme

**Federführung:** Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

### Sachdarstellung:

Der auf der Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Edewecht anfallende Klärschlamm wird zu 100 % landwirtschaftlich (regional und überregional) verwertet. Für diese landwirtschaftliche Verwertung sind u. a. die Vorschriften der Düngemittelverordnung (DüMV) zu beachten.

Die Düngemittelverordnung fordert bis zum 01.01.2014 die Einführung eines Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm für das Einleiten von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachthöfen nach EU-Recht für landwirtschaftlich genutzte Klärschlämme.

Unter die Forderung der DüMV fallen alle Schlachthöfe, die ihre Abwässer in die ARA einleiten und/oder direkt anliefern, sowie Betriebe die Knochenreste, abgelaufene Lebensmittel usw. verarbeiten. Reine Zerlegebetriebe, welche Produkte für den menschlichen Verzehr herstellen, sind hiervon ausgenommen. Des Weiteren sind hiervon alle Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte erfasst, welche einer der folgenden Kategorien der Verordnung des Europäischen Parlamentes 1069/2009 (Artikel 8, 9, 10) verarbeiten:

- **Kategorie I**  
Tiere, die von Tierseuchen betroffen waren, so auch beispielweise von einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE), zu der auch BSE gehört. In diese Kategorie gehören auch die so genannten „spezifizierten Risikomaterialien“.
- **Kategorie II**  
Tote Tiere, die aus anderen Gründen als durch eine Tierseuche und auch nicht durch Schlachtung gestorben („gefallene“ Tiere). Außerdem gehören

hierher Tierkörperteile von Tieren, die nicht schlachttauglich waren sowie Tierkörper von Tieren, die nicht zur Schlachtung zugelassen wurden.

- Kategorie III  
Tierische Nebenprodukte aus Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

Um die landwirtschaftliche Verwertung des Edewechter Klärschlammes weiterhin sicherzustellen, muss die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edewecht der DüMV entsprechende Regelungen enthalten, die von den einleitenden Betrieben eingehalten werden müssen. Da zur Zeit kein entsprechender Betrieb in der Gemeinde Edewecht angesiedelt ist, können auch nur bei neu ansiedelnden Betrieben der Einbau entsprechend geeigneter Feststoffrückhaltesysteme gefordert werden.

Die vorgelegte Änderungssatzung bringt die Edewechter Abwasserbeseitigungssatzung in diesem Bereich auf den vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund ausgearbeiteten aktuellen Stand, der mit den Vorgaben der DüMV korrespondiert.

Ein Vertreter der EWE Wasser GmbH als Betreiberin der ARA Edewecht wird in der Sitzung anwesend sein, um weitere Erläuterungen hierzu geben zu können.

**Beschlussvorschlag:**

*Der in der Sitzung des Landwirtschaft- und Umweltausschusses am 23.09.2013 vorgelegte Entwurf einer 4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edewecht wird als Satzung beschlossen.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.*

## **4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edewecht**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am xx.xx.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edewecht vom 30.10.1995 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Weser-Ems 1996, S. 69), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2005 (Amtsbl.f. d. Landkreis Ammerland 2005, S. 137) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation oder Druckrohrleitungen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.
  - die öffentliche Sicherheit gefährden.
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen<sup>1</sup>, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht<sup>2</sup>.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Edewecht, den

Gemeinde Edewecht

Lausch  
Bürgermeisterin

---

<sup>1</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (ABl. L 139/55) bezeichnet der Begriff „Schlachthof“ einen Betrieb zum Schlachten und Zurichten („dressing“) von Tieren, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

<sup>2</sup> Klärschlamm darf nach der Düngemittelverordnung ab 2014 nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden, wenn Abwasser aus Schlachthöfen behandelt wurde und diese Betriebe in ihren Rückhaltesystemen eine Lochgröße von 2mm (z.Zt. 6mm) überschreiten.

## Berichtsvorlage

Nr. 2013/FB III/1406

**Aufstellung eines Gewässerentwicklungsplanes für die Aue; Fachvortrag von Herrn Eckhoff, Geschäftsführer der Ammerländer Wasseracht**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Kenntnisnahme

**Federführung:** Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

### Sachdarstellung:

Bei der Erarbeitung des ILEK sind Projektsteckbriefe zur Verbesserung der Fließgewässer entstanden, im Bereich der Gemeinde Edewecht für die Aue. Dieses Thema wurde auf der Ebene des Regionalmanagement weiter vertieft mit dem Ergebnis, dass konkrete Vorbereitungen laufen, für die Aue einen Gewässerentwicklungsplan zu erarbeiten. Die Federführung für dieses Projekt liegt bei der Ammerländer Wasseracht.

Herr Eckhoff wird in der Sitzung über das Projekt berichten.

## **Berichtsvorlage**

Nr. 2013/FB III/1407

**Pflege und Sägen unter naturschutzrechtlichen Aspekten;  
Fachvortrag von Frau Hinrichs, Leiterin des Amtes für Umwelt und  
Wasserwirtschaft des Landkreises Ammerland**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Kenntnisnahme

**Federführung: Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt**

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

### **Sachdarstellung:**

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt kritisch hinterfragt, mit welchem Recht vor allen Dingen in der freien Landschaft Gehölze bzw. Gehölzstrukturen beseitigt wurden. Frau Hinrichs, Leiterin des Amtes für Umwelt und Wasserwirtschaft wird zu diesem Thema vortragen und auch darauf eingehen, welche Möglichkeiten der Landkreis oder auch die Gemeinde nach dem geltenden Recht haben, hier steuernd einzuwirken.



## Beschlussvorlage

Nr. 2013/FB III/1408

**Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Durchführung einer Pflanzaktion der Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V. zur Pflanzung von Bäumen alter Obstbaumsorten entlang des Kleinbahnwanderweges**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

### Sachdarstellung:

Die Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V. hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, die Erhaltung und Verbreitung alter heimischer Obstbaumsorten zu fördern. Es wurde daher von der Naturschutzgemeinschaft die Anregung an die Gemeindeverwaltung herangetragen, entlang des Kleinbahnwanderweges an hierfür geeigneten Abschnitten eine Pflanzung von Obstbäumen alter Sorten vorzunehmen. Die Pflanzaktion soll sich insgesamt über die gesamte Strecke des Radwanderweges von Bad Zwischenahn bis Süddorf erstrecken. Die Pflanzung der Bäume ist im Herbst dieses Jahres (November/Dezember) vorgesehen. Für den Edewechter Streckenabschnitt von der Gemeindegrenze zu Ekern bis Süddorf wurden in Abstimmung mit dem Bauhof der Gemeinde Edewecht insgesamt 50 geeignete Standorte ermittelt. Hierbei wurde insbesondere darauf geachtet, dass ein ausreichend breiter Bermenbereich für eine Pflanzung zur Verfügung steht und die Bäume dadurch in den kommenden Jahren für die Nutzer des Weges keine Beeinträchtigung darstellen können.

Die Pflanzware soll von der Baumschule Gerold Brüntjen, Portsloge, bezogen werden. Herr Brüntjen hat sich auf die Vermehrung alter Obstbaumsorten spezialisiert und wird die Naturschutzgemeinschaft bei der Auswahl der Sorten beraten.

Die Pflanzung soll in Eigenleistung erfolgen. Der Pflanzschnitt sowie die in den kommenden Jahren nötigen Erziehungschnitte der Bäume sollen ebenfalls von Mitgliedern der Naturschutzgemeinschaft vorgenommen werden.

Die Naturschutzgemeinschaft bittet für dieses Projekt um einen Zuschuss zu den Materialkosten aus Mitteln der Lokalen Agenda. Es wird bei einer Pflanzung von 50 Bäumen mit Gesamtkosten in Höhe von 1.610,12 € gerechnet. Der Großteil der

Kosten entfällt auf die Pflanzware. Die Baumschule Gerold Brüntjen hat der Naturschutzgemeinschaft einen Einzelpreis pro Baum von 25,00 € netto angeboten. Üblich sind sonst etwa 35,00 € pro Baum. Hieraus ergeben sich Kosten in Höhe von 1.337,50 € brutto für die Pflanzware. An sonstigen Kosten werden für Anbindepfähle 234,43 € sowie für Wildschutzspiralen und Anbindematerial 38,19 € erwartet, so dass mit Gesamtkosten von 1.610,12 € gerechnet wird. Der Antrag sowie die Angebote sind als **Anlage Nr. 1** beigelegt.

Da die Naturschutzgemeinschaft die Pflanzarbeiten und die Pflege in Eigenleistung erbringen will, die Pflanzung von Obstbäumen alter Sorten in größerer Anzahl an markanter Stelle im Gemeindegebiet im Sinne von Nachhaltigkeit und Biodiversität zu begrüßen ist und damit auch ein Bezug zur Lokalen Agenda besteht, sollte der Naturschutzgemeinschaft ein Zuschuss zur Deckung der gesamten Materialkosten in Höhe von 1.610,12 € gewährt werden.

**Finanzierung:**

Für die Förderung von Projekten mit Bezug zur Lokalen Agenda stehen im laufenden Haushaltsjahr noch Mittel in Höhe von 3.540,00 € zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

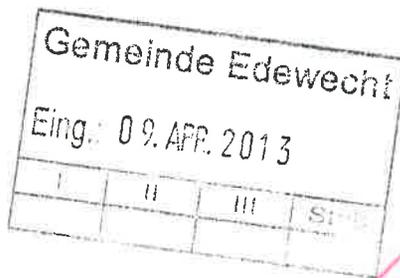
*Der Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V. wird für die Durchführung einer Pflanzaktion zur Pflanzung von 50 Obstbäumen alter Sorten entlang des Kleinbahnwanderweges ein Zuschuss zu den Materialkosten in Höhe von 1.610,12 € gewährt.*

**Anlagen:**

- Antrag und Kostenvoranschläge

Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V.  
Gerhard Schröder  
Zehntenweg 4  
26160 Bad Zwischenahn

Gemeinde Edewecht  
Herr Kahlen  
Rathausstr.7  
26188 Edewecht



Bad Zwischenahn, 08.04.2013

**Erhalt alter Obstbaumsorten im Ammerland**  
**hier: Pflanzaktion am Radwanderweg Bad Zwähn/Edewecht**

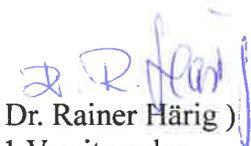
*gute Idee, bei Zwähn  
Landschaftspflege  
Kopf LAK  
est J*

Sehr geehrter Herr Kahlen,

die Naturschutzgemeinschaft Ammerland setzt sich für den Erhalt alter Obstbaumsorten ein. In unserer Kulturlandschaft, die geprägt wird durch Landwirtschaft und stete Flächenversiegelung für den Siedlungs- und Straßenbau verschwinden immer mehr alte Obstbaumsorten als Hochstämme. Obstbäume bilden einen großen Lebensraum für die Tierwelt. Die Baumschule Gerold Brüntjen in Portsloge ist spezialisiert auf die Vermehrung alter Obstbaumsorten. Mit ihr gemeinsam möchte die Naturschutzgemeinschaft Ammerland im Herbst 2013 eine Pflanzaktion auf eigene Rechnung durchführen. Die Standorte für die Obstbäume sollen zusammen mit der Gemeindeverwaltung festgelegt werden. Der viel genutzte Radwanderweg würde dadurch an Attraktivität gewinnen. Außerdem trägt die Aktion zur Verschönerung der Landschaft bei.

Wir bitten um Stellungnahme und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen,

  
( Dr. Rainer Härig )  
1. Vorsitzender

# Pflanzenwelt Ammerland

Pflanzenwelt Ammerland · Eschhorn 1 · 26188 Edeweicht/Portsloge

Brüntjen

Eschhorn 1

26188 Edeweicht/Portsloge

Naturschutzgemeinschaft Ammerland  
G. Schröder  
Zehntenweg 4  
26160 Bad Zwischenahn

Liefertermin:

Datum 21.08.2013

Kunden-Nr : 920

Seite 1

Angebot-Nr. 155

\*\*\* Kopie \*\*\*

Pos.	Menge	EH	Bezeichnung	EP/EUR	%	GP/EUR
1	50	St	Obstbäume alte Sorten H oB	7- 8	25,00	1250,00
Summe						1250,00
zuzüglich		7 % (2)	Mwst von 1250,00 EUR			87,50
<b>Gesamtsumme</b>						EUR 1337,50



# Raiffeisen Handels- Gesellschaft mbH

Zentrale: **Telefon** 044 03 / 93 34-0 **Fax** 93 34-29  
 Gartenbau- u. Baumschul- Durchwahl Direkt-Fax  
 bedarf, Agrarhandel: 93 34-20 93 34-29  
 Holz- und Baustoffhandel: 93 34-30 93 34-39  
 Raiffeisen-Markt Langenhof: 93 34-10 93 34-19

RHG Raiffeisen Handels-Gesellschaft mbH · Postfach 1565 · 26150 Bad Zwischenahn

Naturschutzgemeinschaft  
 Ammerland, G. Schröder  
 Zehntenweg 4  
 26160 Bad Zwischenahn

## Angebot

Seite 1

Belegnummer: AB017702  
 Belegdatum: 21.08.2013  
 Gültig bis: 21.09.2013

Kundennummer: 12272  
 Ausstelldatum: 21.08.2013 / 9:30 / BUH  
 Ausstelllager: Baustofflager  
 Ansprechpartner: Manfred Buhr  
 Telefonnummer: 04403/9334-32

E-Mail: buhr@rhg-bad-zwischenahn.de

**Lieferbedingung:** Ab Lager  
**Versandart:** Abholung

Wir unterbreiten Ihnen folgendes Angebot gem. unserer AGB's.

Artikelnr.	Anzahl	Beschreibung	Menge ME	Preis EUR	PE	Gesamtpreis Netto EUR	St. %
6566069		BAUMPFAEHLE SALZIMPR. 70 MM 1,75 M	100,000 STK	1,97	EIN	197,00	19

Netto-Betrag EUR: MwSt-Betrag EUR: Brutto-Betrag EUR:

19% MwSt.:	197,00	37,43	234,43
Summe:	197,00	37,43	234,43

**Angebotssumme EUR: 234,43**

Zahlungsbedingung: Abzgl. 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen.  
 Oder 14 Tage ohne Abzug.

Hausanschrift:  
 Ocholter Straße 10 A  
 26160 Bad Zwischenahn  
 www.rhg-bad-zwischenahn.de

USt-IDNr. DE 117832462  
 Steuer-Nr. 69/200/12077  
 Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Wilhelm Santen  
 HRB 120436 Amtsgericht Oldenburg

**Raiffeisenbank Oldenburg**  
 Konto 1203166600, BLZ 280 602 28  
 BIC: GENODEF1OL2  
 IBAN: DE59 2806 0228 1203 1666 00

**Volksbank Edewecht**  
 Konto 14 222 000, BLZ 280 618 22  
**DZ Bank Oldenburg**  
 Konto 416 363, BLZ 250 600 00

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die mit dem Kauf anerkannt werden.



RHG Raiffeisen Handels-Gesellschaft mbH · Postfach 1565 · 26150 Bad Zwischenahn

Granseer Obst- und  
Gartenbau GmbH  
Meseberger Weg 37

16775 Gransee

*Natur schutz gem. schaft  
Ammerland, G. Schröder  
Zehntenweg 4  
26160 B' Z.ahn*

**Angebot**

Seite 1

Belegnummer: AB017704  
 Belegdatum: 21.08.2013  
 Gültig bis: 21.09.2013

Kundennummer: 12172  
 Aussteldatum: 21.08.2013 / 9:34 / LIN  
 Ausstellager: RHG Raiffeisen Handels-GmbH  
 Ansprechpartner: Detlef Linz  
 Telefonnummer: 0172-4346450 933423  
 E-Mail: linz@rhg-bad-zwischenahn.de

**Lieferbedingung:** Ab Lager  
**Versandart:** Abholung

**Kommunikation:** Telefon: 03306-2212 / Fax: 03306-21509

Wir unterbreiten Ihnen folgendes Angebot gem. unserer AGB's.

Artikelnr.	Anzahl	Beschreibung	Menge ME	Preis EUR	PE	Gesamtpreis Netto EUR	St. %
87151		WILDSCHUTZSPIRALEN 90 CM	50,000 STK	0,52	EIN	26,00	19
74113		KOKOSSTRICK DICK	2,100 KG	2,90	EIN	6,09	19

	Netto-Betrag EUR:	MwSt-Betrag EUR:	Brutto-Betrag EUR:
19% MwSt.:	32,09	6,10	38,19
Summe:	32,09	6,10	38,19
<b>Angebotssumme EUR:</b>			<b>38,19</b>

Zahlungsbedingung: Abzgl. 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen.  
 Oder 14 Tage ohne Abzug.

Hausanschrift:  
Ocholter Straße 10 A  
26160 Bad Zwischenahn  
www.rhg-bad-zwischenahn.de

USt-IDNr. DE 117832462  
 Steuer-Nr. 69/200/12077  
 Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Wilhelm Santen  
 HRB 120436 Amtsgericht Oldenburg

**Raiffeisenbank Oldenburg**  
 Konto 120 31 666 00, BLZ 280 602 28  
 BIC: GENODEF1OL2  
 IBAN: DE59 2806 0228 1203 1666 00

**Volksbank Edewecht**  
 Konto 14 222 000, BLZ 280 618 22  
**DZ Bank Oldenburg**  
 Konto 416 363, BLZ 250 600 00

## Beschlussvorlage

Nr. 2013/FB III/1409

**Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Errichtung eines Insektenhotels mit Informationstafel durch den Ortsbürgerverein Scheps e.V. in Osterscheps**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

### Sachdarstellung:

Der Ortsbürgerverein Scheps e.V. hat in diesem Frühjahr auf dem Dorfplatz bei der Schule in Osterscheps ein Insektenhotel errichtet. An der Rückseite des Insektenhotels wurde vom Ortsbürgerverein außerdem eine Informationstafel angebracht, die darüber informiert, welchen Insektenarten das Insektenhotel zu gute kommt und welche Bedeutung Insekten für das Ökosystem haben.

Der Ortsbürgerverein hat diese Aktion in ehrenamtlicher Arbeit durchgeführt und die Kosten für die Ausstattung des „Hotels“ selbst getragen. Die Aufstellung des Insektenhotels war am 16.04.2013 als Beispiel ehrenamtlichen Engagements in den Ortsbürgervereinen Gegenstand eines Artikels in der Nordwest-Zeitung (siehe **Anlage Nr. 1**).

An Materialkosten für die Ausstattung des Insektenhotels und für die Informationstafel sind dem Verein insgesamt Kosten in Höhe von 479,33 € entstanden. Der Ortsbürgerverein Scheps e.V. bittet nunmehr um Übernahme dieser reinen Materialkosten in Form einer Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda 21. Die Kostenaufstellung kann der **Anlage Nr. 2** entnommen werden.

Aus Mitteln der Lokalen Agenda sind in den vergangenen Jahren bereits ähnliche Projekte gefördert worden, darunter auch die Errichtung von Insektenhotels (Insektenwand im Waldgelände von RH Jeddelloh, Insektenhotel bei der Grundschule Jeddelloh). Das Insektenhotel ist zwar bereits hergestellt worden, so dass es sich um eine nachträgliche Förderung des Projekts handeln würde. Für den Verein hat sich die umgehende Durchführung des Projekts im Frühjahr ohne vorherige Bewilligung eines Zuschusses allerdings deshalb angeboten, weil das Grundgerüst der Anlage zu diesem Zeitpunkt verfügbar war und hierdurch das Insektenhotel bereits in diesem Sommer von den Tieren genutzt werden konnte.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Ortsbürgerverein Scheps e.V. die Materialkosten für das Insektenhotel und die Informationstafel in Höhe von 479,33 € in Form eines Zuschusses aus Mitteln der Lokalen Agenda zu gewähren.

**Finanzierung:**

Für die Förderung von Projekten mit Bezug zur Lokalen Agenda stehen im laufenden Haushaltsjahr noch Mittel in Höhe von 3.540,00 € zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

*Dem Ortsbürgerverein Scheps e.V. wird für die Errichtung des Insektenhotels mit Informationstafel auf dem Dorfplatz in Osterscheps zur Deckung der Materialkosten ein Zuschuss in Höhe von 479,33 € gewährt.*

**Anlagen:**

- Berichterstattung über das Insektenhotel
- Antrag und Kostennachweis



16.04.2013

## Engagement Neues Zuhause für Hautflügler

### Insektenhotel steht seit kurzem am Osterschepser Dorfplatz

Horst und Edith Wohltmann kümmerten sich um die „Hotelausstattung“. Viele Bürger spendeten Materialien.

Erhard Drobinski

[Zurück zur Übersicht](#)

AAA



Freuen sich über das neue Insektenhotel auf dem Schepser Dorfplatz:

Wolfgang Krüger (von links), Hermann Freese sowie Edith und Horst Wohltmann. Bild: Erhard drobinski

**Osterscheps** Wildbienen, Ohrwürmer, Sandwespen, Schwebefliegen, Hummeln und viele Insekten mehr finden jetzt eine neue Bleibe in Osterscheps. Auf dem Dorfplatz wurde ein neues Insektenhotel eingeweiht, das mit seinen vielfältigen Brutplätzen einen Beitrag zum Schutz vieler Insekten leisten soll.

Auf Umwegen kam das Insektenhotel dorthin, wo es jetzt steht. Im vergangenen Jahr hatte Fred Koslowski das Gerüst für das Insektenhotel für die Familie Sander in Osterscheps hergestellt. Diese konnte das Haus allerdings nicht aufstellen, weil ihr Viehbestand eventuell betroffen worden wäre. So landete das Hausgerüst beim Ortsbürgerverein Osterscheps.

Dessen 1. Vorsitzender Wolfgang Krüger fand in Horst Wohltmann jemanden, der sich um den Ausbau und die Einrichtung des Insektenhotels kümmern wollte. Obwohl Wohltmann über den Bau einer solchen Anlage wenig wusste, machte er sich im Herbst vergangenen Jahres, unterstützt von seiner Frau Edith, an die Arbeit. Um sich die entsprechenden Kenntnisse anzueignen, durchforstete er nicht nur das Internet, sondern fuhr auch an verschiedenen Orte, um sich Insektenhotels anzuschauen.

„Viele der Materialien wie Bambus, Holz, Lehm oder auch Blumentöpfe bekam ich von Nachbarn. Sobald ich etwas benötigte, haben sich verschiedene Personen darum gekümmert“, lobte Horst Wohltmann die breite Unterstützung aus der Bevölkerung. Insgesamt 14 Familien aus dem Ort spendeten Materialien, so OBV-Vorsitzender Krüger.

Jetzt – nach dem gemeinsamen Aufbau mit Hermann Freese – ist der Dorfplatz um eine Attraktion reicher. Der Platz sei auch deshalb gut gewählt, hieß es, weil sich in unmittelbarer Nähe die Grundschule Osterscheps befindet und das Insektenhotel, wenn es erst von den vielen Insektenarten bewohnt ist, praktischen Biologieunterricht vor Ort biete. Eine Informationstafel auf der Rückseite des Insektenhauses informiert über die Bedeutung und über mögliche Insektenarten, die hier einziehen können.

Nach der offiziellen Einweihung durch Horst Wohltmann nutzten die vielen anwesenden Besucher das Picknick vor Ort, um sich ausführlich über das neue Insektenhotel zu informieren.

[Zurück zur Übersicht](#)



Neue Brutkästen für den Stadtwald



Ostergeschenke für Kindergärten



Frühlingsbettwäsche



Kinder bauen besonderes Hotel

Lesercommentare (0)

© NWZonline [2012]

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Nordwest-Zeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Ortsbürgerverein "Scheps" e.V. [mailto:info@obv-scheps.de]

**Gesendet:** Sonntag, 17. März 2013 20:12

**An:** Petra Lausch

**Betreff:** Fördermittel für die Erstellung eines Insektenhotels mit Informationstafel auf dem Dorfplatz in Osterscheps

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Lausch,  
liebe Petra,

voraussichtlich am 13.04.2013 um 15:00 Uhr wird der OBV „Scheps“ e.V. auf dem Dorfplatz bei der Schule in Osterscheps ein großes Insektenhotel aufbauen. Beigefügt ein Bild von dem fast fertig gestellten Hotel. Der Rohbau wurde uns von der Familie Heino Sander zur Verfügung gestellt. Die „Zimmeraufteilung“ und das erforderliche „Hotel-Inventar“ haben Edith und Horst Wohltmann geplant und besorgt und das „Hotel“ liebevoll damit ausgestattet.



Damit Interessierte, aber insbesondere auch die Kinder der Grundschule sich informieren können, welche Bewohner es in solch einem „Hotel“ gibt, wird auf der Rückseite des „Insektenhotels“ die unten auf dem Bild zu sehende laminierte Schautafel in der Größe von 0,70m x 1,00 m befestigt.



Derartige Schautafeln sind schwer zu bekommen und haben daher einen entsprechenden Preis. Die von uns bestellte Schautafel kostet uns 221,52 Euro. Hinzu kommen noch die allgemeinen Materialkosten für das „Insektenhotel, wie z.B. Bretter, Plexiglas, Bodenanker, etc., so dass das gesamte Objekt trotz der ehrenamtlichen Erstellung insgesamt Kosten von ca. 400 Euro verursacht.

Der Ortsbürgerverein „Scheps“ e.V. bittet daher um eine Förderung dieses Naturschutz-Projektes.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Krüger  
 (1. Vorsitzender)  
 Oellien Tannen 18  
 26188 Edeweicht-Osterscheps  
 Handy: 0170 2728432

# ORTSBÜRGERVEREIN „SCHEPS“ E.V.

1. Vorsitzender Wolfgang Krüger, Oellien Tannen 18, 26188 Edeweicht-Osterscheps

Wolfgang Krüger, Oellien Tannen 18, 26188 Edeweicht-Osterscheps

Gemeinde Edeweicht  
Herr Reiner Knorr  
Rathausstr. 7  
26188 Edeweicht

Gemeinde Edeweicht			
Eing.: 07. MAI 2013			
I	II	III	Stab



Osterscheps, den 06.05.2013

## Antrag auf Bezuschussung des Insektenhotels (E-Mail vom 17.03.2013)

Hallo Reiner,

beigefügt erhältst du die Rechnungen, die uns für die Erstellung des Insektenhotels auf dem Dorfplatz in Osterscheps vorliegen.

Dieses sind:

Zahlungsempfänger	Betrag
Fred Koslowski	20,00
Heidkämper	24,49
Heidkämper	168,10
Natur im Bild	221,52
Wiechmann	45,22
<b>insgesamt</b>	<b>479,33</b>

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Krüger

(1. Vorsitzender)

# Quittung

Quittung  
Standardform

Netto EUR		20 00	
+ %MwSt./EUR			
Nr.	Gesamt EUR		20 00
EUR in Worten	Zwanzig —	Cent wie oben	
von	OBV Scheps e.V.		
für	Insektenhotel Material		
dankend erhalten.			
Ort/Datum	Obstergreps, 17.6.12		
Buchungsvermerke	Stempel/Unterschrift des Empfängers		

*[Handwritten signature]*

August Heidkämper Holz- und Baustoffhandlung Nachfolger GmbH &amp; Co., Postfach 1127 · 26181 Edewecht

Ortsbürgerverein  
Anke Bischoff  
Heidkampsweg  
26188 Edewecht-OsterschepsAugust Heidkämper  
Nachfolger GmbH & Co.  
Bachmannsweg 4  
26188 Edewecht  
Tel.: 04405-9191-0  
Fax: 04405-9191-91  
info@heidkaemper.de  
www.heidkaemper.de

## Rechnung

Kunde	Rechnung	Datum	Seite
351004550	36RE0031937	04.03.2013	1

Artikelnr.	Beschreibung	Menge	ME	Preis EUR		Gesamtpreis Mw	
				Netto	PE	Netto	EUR St %

Anlieferung LS.-Nr.: 36LI0066175, Lieferdatum: 20.02.2013, Zufuhr  
An: Wohltmann, Sienlandweg 11  
26188 Edewecht-OsterschepsUnsere Auftragsnummer: 36AT0059467, Auftragsdatum: 20.02.2013  
Abholer/Besteller: HERR HORST WOHLTMANN

10013855	Fi/Ta Bauware getränkt 30x250 mm breit	1,25	M2	9,95	1	12,44	19
	1 / 25 CM x 5 M						

LS.-Nr.: 36LI0066176, Lieferdatum: 20.02.2013  
An: Ortsbürgerverein, Anke Bischoff, Heidkampsweg  
26188 Edewecht-Osterscheps

Unsere Auftragsnummer: 36BVE0149574, Auftragsdatum: 20.02.2013

10155086	Lochplatten-Winkel, 60x60x40mm	1	STK	8,14	1	8,14	19
	sendimir-fvz, GP (15St.)						
	Abholer Herr Wohltmann						

	Netto:	MwSt:	Brutto:
19% MwSt:	20,58	3,91	24,49
Summe:	20,58	3,91	24,49

Zahlbar bis 12.03.2013 ohne Abzug.

Rechnungssumme EUR: 24,49Ulcw. 8,313  
58



Natur im Bild GmbH • Olenhuser Landstr. 20b • 37124 Rosdorf

Ortsbürgerverein Scheps  
Herrn Horst Wohltmann  
Sienlandweg 11  
26188 Edewecht

Natur im Bild GmbH  
Olenhuser Landstr. 20b  
37124 Rosdorf

Tel. +49 551 - 59007  
Fax +49 551 - 59009

www.natur-im-bild.com  
info@natur-im-bild.com

Betreff  
Ihr Auftrag per Online-Shop vom 17. März 2013  
Unsere Lieferung vom heutigen Tag

Datum  
21. März 2013

## Rechnung 2132013/9166

Bezugnehmend auf den uns erteilten Auftrag berechnen wir Ihnen heute folgende Materialien:

**Lehrtafel im Format 70 x 100 cm, wetterfest laminiert auf 4 mm Aludibondplatte kaschiert**

1. 1 x 144-16 „Leben im Insektenhotel - wer wohnt wo?“	212,00 €
Fracht- und Verpackungskosten	9,52 €
<b>Nettobetrag 186,15 €</b>	<b>19 % MWST 35,37 €</b>
	<b>Bruttobetrag <u>221,52 €</u></b>

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihren Auftrag.

Zahlbar bis zum 5. April 2013 ohne Abzug.

*M. W. 2.4.13*

Materialien zur Einrichtung von Lehrpfäden



Geschäftsführung: Ulla Beulke • Sabine Wähler-Lutze  
Amtsgericht Göttingen HRB 2729  
Steuernummer 2020039847  
USt.-IdNr. DE182827827

Sparkasse Göttingen • BLZ 260 500 01  
Kontonummer 4710851  
IBAN DE45260500010004710851  
BIC NOLADE21GOE

Volksbank Mitte eG • BLZ 260 612 91  
Kontonummer 50103490  
IBAN DE69260612910050103490  
BIC GENODEF1DUD

Wiechmann Ketten- und Kettenräderbau GmbH  
 Hinterm Rhaden 6 · D-26188 Edeweicht-Jeddeloh 1  
 Tel. +49 (0) 4405 9988-0 · Fax +49 (0) 4405 9988-22  
 E-Mail: info@wiechmann.com  
 Internet: [www.wiechmann.com](http://www.wiechmann.com)

Wiechmann GmbH · Hinterm Rhaden 6 · D-26188 Edeweicht

 Ortsbürgerverein "Schepps" e.V.  
 Herrn Wolfgang Krüger  
 Oellien Tannen 18  
 26188 Edeweicht

**Rechnung**

 Belegnummer 2013-0001212  
 Bitte bei allen Rückfragen angeben!  
 Datum 04.04.2013  
 Unsere UStIDNr DE811929204  
 Bearbeiter Janine Hawighorst  
 Lieferdatum 03.04.2013

 Kunde D011426  
 Ihre UStIDNr

 Bezug Lieferschein 2013-0301172  
 Ihr Zeichen  
 Ihr Beleg

Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis
L10	Laserzuschnitt Blech Oval Material 1.4301, t=2 mm	2	Stück	19,00	38,00
				<b>Zwischensumme EUR</b>	<b>38,00</b>
zzgl. MwSt. mit		5	19,00% von	38,00	7,22
				<b>Endsumme EUR</b>	<b>45,22</b>

**Zahlungsvereinbarungen:**

10 Tage	(bis 14.04.2013)	2,00 % Skonto	44,32 EUR	(0,9) EUR
30 Tage	(bis 04.05.2013)	ohne Abzug	45,22 EUR	

*10-Bleche f. OBL-Embleme  
am Leuchtenhotel.*

*ibzw. an 11.4.13  
z. L. O+L-Konto*

August Heidkämper Holz- und Baustoffhandlung Nachfolger GmbH &amp; Co. · Postfach 1127 · 26181 Edewecht

Ortsbürgerverein  
Anke Bischoff  
Heidkampsweg  
26188 Edewecht-Osterscheps**August Heidkämper  
Nachfolger GmbH & Co.**  
Bachmannsweg 4  
26188 Edewecht  
Tel.: 04405-9191-0  
Fax: 04405-9191-91  
info@heidkaemper.de  
www.heidkaemper.de

## Rechnung

Kunde	Rechnung	Datum	Seite
351004550	36RE0031210	09.02.2013	1

Artikelnr.	Beschreibung	Menge	Preis EUR		Gesamtpreis Mw	
			ME	Netto PE	Netto EUR	St %

LS.-Nr.: 36LI0064861, Lieferdatum: 04.02.2013  
An: Ortsbürgerverein, Anke Bischoff, Heidkampsweg  
26188 Edewecht-Osterscheps

Unsere Auftragsnummer: 36BVE0146406, Auftragsdatum: 04.02.2013

10155086	Lochplatten-Winkel, 60x60x40mm sendzimir-fvz, GP (15St.) Abholer Herr Wohltmann, Horst	1 STK	8,14	1	8,14	19
----------	--	-------	------	---	------	----

Anlieferung LS.-Nr.: 36LI0064901, Lieferdatum: 04.02.2013, Zufuhr  
An: Wohltmann, Sienlandweg 11  
26188 Edewecht-Osterscheps

Unsere Auftragsnummer: 36AT0058496, Auftragsdatum: 04.02.2013

10013855	Fi/Ta Bauware getränkt 30x250 mm breit 2 / 25 CM x 5 M	2,5 M2	9,95	1	24,88	19
----------	---	--------	------	---	-------	----

Abholung LS.-Nr.: 36LI0064974, Lieferdatum: 05.02.2013, Abholung  
An: Wohltmann, Sienlandweg 11  
26188 Edewecht-Osterscheps

Unsere Auftragsnummer: 36AT0058564, Auftragsdatum: 05.02.2013

10018759	Zuschnitt Sperrholz Pappel 4mm 1 / 1,7 M x 1,175 M	1,998 M2	8,06	1	16,10	19
----------	---	----------	------	---	-------	----

10053667	OWO Plexiglas XT farblos 3,0mm 1 / 1,7 M x 1,175 M	1,998 M2	46,13	1	92,14	19
----------	---	----------	-------	---	-------	----

Da 2mm Plexi nicht am Lager, 3mm zum Preis von

Übertrag: 141,26

August Heidkämper Holz- und Baustoffhandlung Nachfolger GmbH &amp; Co. · Postfach 1127 · 26181 Edewecht

Ortsbürgerverein  
Anke Bischoff  
Heidkampsweg  
26188 Edewecht-Osterscheps**August Heidkämper**  
Nachfolger GmbH & Co.  
Bachmannsweg 4  
26188 Edewecht  
Tel.: 04405-9191-0  
Fax: 04405-9191-91  
info@heidkaemper.de  
www.heidkaemper.de

## Rechnung

Kunde	Rechnung	Datum	Seite
351004550	36RE0031210	09.02.2013	2

Artikelnr. Beschreibung	Menge ME	Preis EUR		Gesamtpreis Mw	
		Netto PE	St %	Netto EUR	St %
		Übertrag:		141,26	

2mm. Einmaliger Sonderpreis!!!

*Material Inzahlungnahme*

Zahlbar bis 17.02.2013 ohne Abzug.

	Netto:	MwSt:	Brutto:
19% MwSt:	141,26	26,84	168,10
Summe:	141,26	26,84	168,10
Rechnungssumme EUR:			168,10

*Übers. am  
19.2.13*

Es gelten unsere umseitigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Paletten werden sortenbezogen berechnet und mit 90% des berechneten Wertes gutgeschrieben. Die gewährten Entgeltsminderungen basieren auf den jeweilig gültigen Vereinbarungen. Privatleute sind gesetzlich verpflichtet, grundstücksbezogene Rechnungen 2 Jahre aufzubewahren.

Bremer Landesbank Oldenburg · BLZ 290 500 00 · Kto.-Nr. 300 3912 000 · IBAN: DE51 2905 0000 3003 9120 00 · BIC: BRLADE22XXX

Volksbank Edewecht eG · BLZ 280 618 22 · Kto.-Nr. 1 2288 200 · IBAN: DE25 2806 1822 0012 2882 00 · BIC: GENODEFIEDE

Nachfolger GmbH &amp; Co. · Sitz: Edewecht · USt.-Id.Nr.: DE 417822061 · Registergericht: Amtsgericht Oldenburg · HRB 120013 · St.-Nr. 69/201/09607



## Beschlussvorlage

Nr. 2013/FB III/1410

### Förderung aus Mitteln der Lokalen Agenda für die Errichtung eines Insektenhotels durch den Ortsverein Klein Scharrel am Regenrückhaltebecken in Klein Scharrel

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

#### Sachdarstellung:

Der Ortsverein Klein Scharrel beabsichtigt, in Eigenleistung durch freiwillige Helfer auf dem gemeindeeigenen Grundstück des Regenrückhaltebeckens angrenzend an die Wohnsiedlung „Sandkuhle“ ein Insektenhotel zu errichten. Das Insektenhotel soll dabei vom Fuß- und Radweg für Passanten einsehbar sein. Der ungefähre Standort kann der **Anlage Nr. 1** entnommen werden. Der konkrete Standort wäre mit dem Bauhof abzustimmen.

Es ist beabsichtigt, bei dieser Aktion auch die Kinder und Jugendlichen aus der örtlichen Wohngruppe der Initiative für Intensivpädagogik einzubinden.

Der Ortsverein bittet nunmehr um einen Zuschuss zu den Materialkosten. Der Antrag des Ortsvereins Klein Scharrel liegt als **Anlage Nr. 2** bei.

Es sind vom Ortsverein zwar bislang keine konkreten Kostenvoranschläge vorgelegt worden. Mündlich wurde aber erklärt, dass man mit Kosten von maximal 350,00 € rechnet. Der Vergleich mit den Kosten für andere Insektenhotels (siehe z.B. den Antrag des Ortsbürgervereins Osterscheps) zeigt, dass dies ein realistischer Kostenrahmen ist.

Aus Mitteln der Lokalen Agenda sind in den vergangenen Jahren bereits ähnliche Projekte gefördert worden, darunter auch die Errichtung von Insektenhotels (Insektenwand im Waldgelände von RH Jeddelloh, Insektenhotel bei der Grundschule Jeddelloh). Es wird daher vorgeschlagen, dem Ortsverein Klein Scharrel einen Zuschuss zu den Materialkosten bis zu einer Höhe von 350,00 € aus Mitteln der Lokalen Agenda zu gewähren. Die Auszahlung des Zuschusses sollte dann auf Nachweis der tatsächlichen Kosten erfolgen.

**Finanzierung:**

Für die Förderung von Projekten mit Bezug zur Lokalen Agenda stehen im laufenden Haushaltsjahr noch Mittel in Höhe von 3.540,00 € zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

*Dem Ortsverein Klein Scharrel wird für die Errichtung eines Insektenhotels zur Deckung der Materialkosten ein Zuschuss in Höhe von maximal 350,00 € gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.*

*Der endgültige Standort des Insektenhotels auf dem Grundstück des Regenrückhaltebeckens ist durch den Ortsverein Klein Scharrel mit dem Bauhof abzustimmen.*

**Anlagen:**

- Lageplan
- Antrag



⊗ gplanter's Standort

1:1000



Jaakov Strijker – Vorsitzender  
Sandkuhle 23  
26188 Edewecht-Klein Scharrel  
Tel.: 04486-937616

Gemeinde Edewecht  
z. Hd. Herrn Kahle  
Rathausstraße

26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 10. SEP. 2013			
I	II	III	Stab

Paula Wachtmeester – Schriftführerin  
Heidedamm 4  
26188 Edewecht – Klein Scharrel

04. Sept. 2013

*Handwritten signature and date: 40/12.9.*

## Insektenhotel – Antrag auf Zuschuss

Guten Tag Herr Kahle,

der Ortsverein möchte in Eigenarbeit ein Insektenhotel bauen.

Das Hotel sollte in der Größe die Maße von 2 x 2 m mit 9 Fächern und ein Dach bekommen.

Das Rahmengestell soll von Fachleuten hergestellt werden. Das „Innenleben“ wollen die Kinder aus unserem Ort befüllen.

Den entsprechenden Kostenvoranschlag für Materialkosten wird nachgereicht.

Wir bitten um Zuschuss für dieses Projekt im Rahmen der Agenda Mittel.

Herzlichen Dank im Voraus.

Freundliche Grüße  
Ortsverein Klein Scharrel

Paula Wachtmeester

*Handwritten signature: P. Wachtmeester*

## Beschlussvorlage

Nr. 2013/FB III/1411

### Heimische Gehölze bei gemeindlichen Pflanzungen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	24.09.2013	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

### Sachdarstellung:

Von den Ratsmitgliedern Hiltrud Engler, Erich Henkensiefken, Frank von Aschwege und Hergen Erhardt wird beantragt, bei gemeindlichen Pflanzungen heimische Gehölze zu verwenden. Der Antrag ist als **Anlage Nr. 1** beigefügt und wird in der Sitzung von den Antragstellern erläutert.

### Beschlussvorschlag:

*Ist in der Sitzung zu erarbeiten.*

### Anlagen:

- Antrag

Rat der Gemeinde Edewecht  
Frau Bürgermeisterin Lausch  
Rathausstraße 7

26188 Edewecht

Hiltrud Engler

Erich Henkensiefken

Frank von Aschwege

Hergen Erhardt

Edewecht, den 05.09.13

Heimische Gehölze bei gemeindlichen Pflanzungen

Sehr geehrte Frau Lausch, liebe Petra,

Der Rat der Gemeinde Edewecht möge beschließen:

Die Gemeinde Edewecht greift bei Pflanzungen auf gemeindeeigenen Flächen und im öffentlichen Raum ausschließlich auf standortgerechte heimische Arten zurück.

Begründung:

Die heimische Tierwelt ist in besonderer Weise von heimischen Pflanzenarten abhängig. So leben auf und mit der Stieleiche mehr als zehn Mal so viele Insektenarten wie auf Rot- oder Sumpf-Eiche. Zudem fehlen auf den florenfremden Arten spezialisierte und seltene Tierarten völlig.

Im Gegensatz zu privaten oder öffentlichen Gärten, in denen gerade exotische Arten den besonderen und gewollten Reiz ergeben, sollte sich kommunales Grün stärker der Biodiversität verpflichtet fühlen.

Der Vorgänger Rat hat eine Verpflichtung zur Biodiversität unterzeichnet. Sinn dieser Verpflichtung ist die Stärkung der heimischen Artenvielfalt. Exotische Arten wie Rot- und Sumpf-Eiche tragen nicht zur Biodiversität bei, sondern verfälschen Natur und Landschaft.

Hiltrud Engler

Erich Henkensiefken

Frank von Aschwege

Hergen Erhardt

## Beschlussvorlage

Nr. 2013/FB III/1412

### Gemeindliche Grünflächenpflege

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	23.09.2013	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	24.09.2013	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:**

### Sachdarstellung:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz am 25.02.2013 und im darauf folgenden Verwaltungsausschuss wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, inwieweit eine Umsetzung der im Antrag „Gemeindliche Grünflächenpflege“ der Gruppe CDU/Grüne vom 04.02.2013 genannten Veränderungen in der gemeindlichen Grünflächenpflege möglich ist. Des Weiteren wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, welche Flächen darüber hinaus für die Ansaat mit Blüh- und Kräutermischungen geeignet sind. Hierzu wird nachfolgend Stellung bezogen:

### ***Unterhaltung von Regenrückhaltebecken:***

Insgesamt unterhält die Gemeinde Edewecht derzeit 25 Regenrückhaltebecken in ihrem Gemeindegebiet. Dieser Vorlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die Lage der Becken und die regelmäßigen Pflegemaßnahmen dargestellt sind. Demnach werden die Randbereiche der Regenrückhaltebecken maschinell ein bis zwei Mal im Jahr gemulcht und wo dieses aus Platzgründen nicht möglich ist, von Hand gemäht, wobei das eher magere Mähgut vor Ort verbleibt. Nur in einem Fall (Elbestraße) wird das Mähgut abgefahren, weil hier Nachbarbeschwerden über Geruchsbelästigungen über gärendes Gras vorlagen. Es wird darauf geachtet, dass die Flächen erst nach der Brut- und Setzzeit etwa Mitte Juli eines Jahres das erste Mal gemulcht bzw. gemäht werden. Die zwei so genannten Trockenbecken im Industriegebiet werden ein Mal jährlich im Herbst gemulcht, um insbesondere aufkommendes Strauchwerk zurück zu halten. Dieses ist erforderlich, um das Stauvolumen der Rückhaltebecken zu erhalten. Das gleiche wird in Zukunft auch für das neue Hochwasserschutzbecken am Schöpfwerk in Süd Edewecht gelten. Eine Grundreinigung (Entschlammung) der Regenrückhaltebecken erfolgt nur bei Bedarf. Entsprechende Maßnahmen waren bei den meisten Becken bis heute nicht notwendig. Das große Regenhaltebecken an der Straße „Auf dem Hochmoor“ in Friedrichsfehn (9-B-Gebiet) wurde beispielsweise in einem Zeitraum von 30 Jahren das erste Mal in diesem Jahr grundgereinigt, das Regenrückhaltebecken in

Wildenloh innerhalb von 13 Jahren seit Inbetriebnahme zwei Mal. Bei dem zuletzt genannten Becken wird offensichtlich über die Gewässer, die u. a. aus dem Staatsforst Wildenloh zufließen, Laub in größeren Mengen eingetragen. Grundsätzlich werden Grundreinigungen nur in den Herbst- und Wintermonaten durchgeführt, dann aber aus wirtschaftlichen Gründen für ein Becken in einem Zuge. Im Übrigen werden an den Regenrückhaltebecken Bäume und Sträucher, sofern vorhanden, ebenfalls nur nach Bedarf zurück geschnitten. Im Vordergrund aller Maßnahmen steht letztlich im Interesse des Hochwasserschutzes die Gewährleistung der Funktionalität der Einrichtungen. Es wird aber möglich sein, wie vorgeschlagen, Baum- und Strauchschnittarbeiten in Uferbereichen künftig abschnittsweise durchzuführen. Die etwas höheren Kosten sollten aus ökologischen Gründen vertretbar sein.

***Anlegung von Blühwiesen (auch auf Fahrbahnteilern und ähnlichen Flächen):***

Im Frühjahr wurden vom Bauhof der Gemeinde bereits zwei größere Flächen in Edewecht als Blühwiesen hergerichtet, und zwar an der Straße „Im Vieh“ und am Deyedamm. Die Verwaltung hat hierüber bereits im April d. J. im Verwaltungsausschuss berichtet. Beide Flächen haben sich sehr gut entwickelt und sollen auch im nächsten Jahr diesem Zweck dienen. Die welkenden Pflanzen werden über den Winter auf den Flächen belassen, damit sie sich aussäen. Die Flächen werden dann im Frühjahr gemulcht. Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu den beiden Blühwiesen waren ausnahmslos positiv. Nach Rücksprache mit Herrn Klöpping, Landschaftsgärtner auf unserem Bauhof, kämen für die Anlegung weiterer Blühwiesen noch einige weitere Flächen in Frage:

- östlich der Wangerooger Straße unter der Hochspannung
- Uferbereich nordöstlich des Hochwasserschutzbeckens am Schöpfwerk in Süd Edewecht nahe dem Radwanderweg
- Randstreifen im Flächenpool entlang der Bäke in der Vehneniederung (zwischen An der Vehne und Altenwehr). Hier hatte die Jägerschaft vor einigen Jahren eine Blühwiese angelegt, die erneuert werden müsste.
- Fläche hinter dem Kinderspielplatz an der Elbestraße (neben dem Regenrückhaltebecken)
- Rasenfläche vor der Bushaltestelle am Göhlenweg bei der Außenstelle des Gymnasiums
- Rasenfläche hinter der Bushaltestelle bzw. vor der Grundschule/Außenstelle ALS an der Hauptstraße in Edewecht, soweit die Baumwurzeln ein Einarbeiten der Saat zulassen
- Rasenfläche bei den Parkplätzen neben der Grundschule in Edewecht (neben der Post)
- Rasenfläche an der Schulstraße vor der Oberschule in Friedrichsfehn
- geplante Grünfläche bei der neu zu gestaltenden Bushaltestelle an der Dorfstraße in Friedrichsfehn.

Von der Einsaat von Blümmischungen in Straßenbeeten wird von den Mitarbeitern des Bauhofes abgeraten. Es besteht die Befürchtung, dass die aufgehenden Pflanzen/Blumen bei stärkerem Regen niedergedrückt werden, und zwar dann u. U. auch in die Fahrbahnbereiche bzw. in die Fuß- und Radwege. Am Ende der Vegetationsperiode sollen sich die Pflanzen eigentlich selbst aussäen und sollten daher im Herbst noch nicht abgemäht werden. Dann besteht die Gefahr, dass die welkenden Pflanzen in die Fahrbahnen fallen. Damit könnte die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden. Im Übrigen entstehen heute schon bei den Straßenbeeten

große Probleme während längerer Trockenperioden. Frisch eingesäte Blümmischungen würden erst gar nicht aufgehen oder aufgegangene Pflanzen welken und werden unschön. Kleinere Straßenbeete mit Bäumen sind schon von vornherein ungeeignet, weil diese Flächen sehr trocken sind. Außerdem wäre die Aussaat der Blümmischung durch die vorhandenen Baumwurzeln sehr schwierig. Daher wurden in den vergangenen Jahren aus diesen Beeten bereits die Kulturpflanzen heraus genommen und durch einfachen Rasen ersetzt.

### ***Mähen statt mulchen:***

Grünflächen werden in der Gemeinde Edewecht grundsätzlich gemulcht, u. a. vor dem Hintergrund, dass das beim Mähen anfallende Mähgut aufwändig entsorgt werden müsste. Dabei sind nicht nur die Entsorgungskosten zu benennen sondern auch der wesentlich höhere Aufwand für Personal und Fahrzeuge für das Aufladen und Abfahren des Mähguts. Nach Rücksprache mit dem Abfallbeseitigungsbetrieb des Landkreises Ammerland kann das Mähgut zur Kompostierung auf der Deponie Mansie angenommen werden. Die Kosten liegen allerdings bei 40,- € pro Tonne: Auf einen Kilometer Straßenberme würde jährlich etwa 4 to. Mähgut anfallen. Die Gemeinde Edewecht bearbeitet im Jahr rund 310 km Bermen. Das bedeutet, dass alleine bei den Straßen Mähgut in einer Größenordnung von rund 1.200 to. anfallen würde, welches teilweise per Hand zwischen den Leitpfosten und Bäumen hervorgeholt, verladen und dann nach Mansie transportiert werden müsste. Des Weiteren bewirtschaftet die Gemeinde ca. 7 ha Grünflächen bei den Regenrückhaltebecken. Gemäht wird nur dort, wo aus Platzgründen der Mulcher nicht eingesetzt werden kann. Pro ha Fläche ist mit Mähgut in der Größenordnung von 10 bis 20 to. zu rechnen. Auch hier wäre teilweise in Handarbeit das Mähgut einzusammeln und zu verladen. Der entstehende Arbeitsaufwand lässt es also aus Kostengründen nicht zu, im nennenswerten Umfang Flächen zu mähen anstatt zu mulchen. Es dürfte allerdings nichts dagegen sprechen, in ausgesprochenen Ausnahmefällen, d. h. wenn besondere Gründe vorliegen, Flächen zu mähen und die Mahd aufzunehmen. Das kann aber nur die Ausnahme sein.

Auf einer Tagung der Bauhofleiter, in der einmal jährlich Bauhofleiter aus verschiedenen Städten und Gemeinden aus dem Nordwesten ihre Erfahrungen austauschen, wurde das Thema angesprochen. Dabei stellte sich heraus, dass mit Hinweis auf die immensen Kosten keine andere Gemeinde im nennenswerten Umfang kommunale Flächen mäht und das Mähgut abfährt. Diese Aussage wird auch von dem Abfallbeseitigungsbetrieb des Landkreises bestätigt: Es gibt keine Gemeinde im Ammerland, die dort Mähgut anliefert. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass gerade öffentliche Flächen dazu missbraucht werden, dort Abfälle wegzuwerfen oder zu entsorgen. Das ist insbesondere an Straßen und Gräben zu beklagen. Das hat zur Folge, dass anfallendes Mähgut erhebliche Fremddanteile enthalten würde. Auf der Deponie könnten diese Fremddanteile nur zum Teil ausgesiebt werden. Das hätte wiederum zur Folge, dass der dann produzierte Kompost Verunreinigungen enthält, der dann auf Kulturlächen ausgebreitet wird. Rechtlich nicht zulässig ist es nach Aussage des Abfallbeseitigungsbetriebes, Biomasse und damit Mähgut zu deponieren.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Des Weiteren sollte darüber entschieden werden, ob die in der Vorlage angesprochenen Flächen als Blümwiesen entwickelt werden sollen. Bei den

Flächen auf Schulgelände bietet es sich an, die Schulen in die jeweiligen Projekte einzubeziehen. Für die Fläche in der Vehneniederung sollte eine Kooperation mit der Jägerschaft angestrebt werden.

**Finanzierung:**

Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Kosten für die Anlegung von Blühwiesen werden unter der Kostenstelle Instandhaltung von Immobilien – Grünflächenpflege – nachgewiesen. Sofern zukünftig Flächen im nennenswerten Umfang gemäht werden sollen, wäre der entsprechende Haushaltsansatz angemessen zu erhöhen.

**Beschlussvorschlag:**

*Ist in der Sitzung zu erarbeiten.*

**Anlagen:**

- Aufstellung über Regenrückhaltebecken

## Unterhaltung Regenrückhaltebecken

Ortschaft	Belegenheit	erforderlich für:	Grünflächen mähen	Größe	durch	Kosten	Strauch-rückschnitt
Edewecht	Industriegebiet hinter Fa. KURO	Baugebiet Nr. 118	Grasfläche wird von Privat (KURO) gemäht Trockenbecken wird 1x im Jahr gemulcht	1.000 qm	Firma	20,00 €	nein
Edewecht	Heuersdamm	Baugebiet Nr. 141	Hier werden keine Mäharbeiten durchgeführt				stellenweise entlang Wasserzug
Edewecht	Industriegebiet „Brannendamm“	Hochwassersicherung Industriegebiet Baugebiete 41 etc.	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht Trockenbecken wird 1x im Jahr gemulcht	6.000 qm 15.000 qm	Firma Firma	240,00 € 310,00 €	erforderlich nein
Edewecht	Industriegebiet „Brannendamm“	Baugebiete Nr. 34 u. 89	Hier werden keine Mäharbeiten durchgeführt				nein
Edewecht	Grünstreekendamm/Bachmannsweg	Baugebiet Nr. 99	Fläche wird von Privat (Janssen) gemäht Böschungen werden 2x im Jahr gemulcht	3.000 qm	Firma	120,00 €	nein
Edewecht	Lajestraße	Baugebiete Nr. 174 u. 178	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	1.000 qm	Firma	40,00 €	noch nicht
Osterscheps	Zwischenweg/Omorikaweg	Baugebiete Nr. 111 u. 137	Fläche und Böschungen werden 2x im Jahr gemäht. Mähgut bleibt liegen	800 qm	Bauhof		nein
Husbäke	Sonnentauweg/Küstenkanalstraße	Baugebiet Nr. 57	Fläche und Böschungen werden 2x im Jahr gemäht. Mähgut bleibt liegen	2.000 qm	Bauhof		nein
Jeddeloh II	Elbestraße	Baugebiet Nr. 71	Fläche wird 2x im Jahr gemäht. Mähgut wird abgefahren	850 qm	Bauhof		nein

*Anlage*

Ortschaft	Belegenheit	erforderlich für:	Grünflächen mähen	Größe	durch	Kosten	Strauch-rückschnitt
Klein Scharrel	Zum Heinjes Meer	Baugebiet Nr. 119	Hier werden keine Mäharbeiten durchgeführt				nein
Friedrichsfehn	Verbindungsweg/ Dorfstraße	Baugebiet Nr. 9b u. 134	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	2.730 qm	Firma	436,80 €	nein
Friedrichsfehn	Auf dem Hochmoor	Baugebiet Nr. 9b	Flächen werden 2 x im Jahr gemulcht	1.000 qm	Firma	160,00 €	wenn erforderlich
Friedrichsfehn	Verbindungsweg (Rückhaltegraben)	Baugebiet Nr. 108	Die Böschungen werden bei Bedarf im Stundenlohn gemäht				entlang des Grabens
Friedrichsfehn	Verbindungsweg/ Roter Steinweg	Baugebiete Nr. 162 u. 170	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	5.000 qm	Firma	1.100,00 €	noch nicht erforderlich
Friedrichsfehn	Kaysers Kamp/ Wildenlohlinie	Baugebiet Nr. 145	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	2.200 qm	Firma	352,00 €	nein
Friedrichsfehn	Blendermannsweg/ Rudolf-Kinow-Straße	Baugebiet Nr. 82	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	1.000 qm	Firma	160,00 €	bei Bedarf
Friedrichsfehn	Theodor-Fontane- Straße	Baugebiet Nr. 107 (Erweiterung)	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	8.550 qm	Firma	1.881,00 €	nein
Friedrichsfehn	Klaus-Groth-Straße	Baugebiet Nr. 107	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	8.200 qm	Firma	1.804,00 €	nein
Friedrichsfehn	Am Ortsrand	Baugebiet Nr. 128	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	5.400 qm	Firma	1.188,00 €	nein
Wildenloh	Ulmenweg/ Wildenlohlinie	Baugebiet Nr. 109	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	1.600 qm	Firma	64,00 €	bei Bedarf in Teilbereichen
Portsloge	Grubenkamp/ Radwanderweg	Baugebiet Nr. 114	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	5.800 qm	Firma	232,00 €	bei Bedarf in Teilbereichen
Portsloge	Markens Kamp	Baugebiet Nr. 144	Hier werden keine Mäharbeiten durchgeführt				nein
Portsloge	Efeuweg	Baugebiet Nr. 100	Flächen werden 2x im Jahr gemulcht	1.600 qm	Firma	64,00 €	bei Bedarf in Teilbereich

<b>Ortschaft</b>	<b>Belegenheit</b>	<b>erforderlich für:</b>	<b>Grünflächen mähen</b>	<b>Größe</b>	<b>durch</b>	<b>Kosten</b>	<b>Strauch- rückschnitt</b>
Portsloge	Am Busch/ Warmloger Weg	Baugebiet Nr. 84	Teilflächen werden vom Eigentümer (Baxmeyer) wöchentlich gemäht. Die anderen Flächen werden 2x im Jahr gemäht. Das Mähgut bleibt liegen	1.000 qm	Bauhof		nein
Portsloge	Viehdamm/ Grundstück Heinje	Baugebiet Nr. 112	Hier werden keine Mäharbeiten durchgeführt				nein



## Berichtsvorlage

Nr. 2013/FB III/1413

### Planungsabsichten des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums zur Änderung des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP)

**Beratungsfolge**Ausschuss für Landwirtschaft und  
Umweltschutz**Datum**

23.09.2013

**Zuständigkeit**

Kenntnisnahme

**Federführung:** Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt**Beteiligungen:****Verfasser/in:****Sachdarstellung:**

Das Landwirtschaftsministerium hat am 07.08.2013 die Planungsabsichten zur Änderung des Niedersächsischen LROP veröffentlicht. Die geplanten Änderungen werden u. a. nachhaltige Auswirkungen auf die bisher in der Raumordnung des Landes festgelegte Sicherung der Rohstofflagerstätten für Torf haben. Der entsprechende Erlass des Ministeriums ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. In dieser Anlage sind die für die Gemeinde Edewecht wichtigsten Passagen gekennzeichnet.

Kurz zusammengefasst sollen im LROP Regelungen getroffen werden für Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen. Hierzu sollen Vorranggebiete für die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe festgelegt werden. Im besonderen Maße hierfür geeignet werden die bisher als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegten Bereiche bezeichnet, einerseits aufgrund der vorhandenen Torfmächtigkeiten, andererseits aufgrund der dort (in der Vergangenheit) erfolgten Freihaltung von entgegengesetzten anderen Nutzungen.

Gleichzeitig werden – logischer Weise – alle bisher in der Gemeinde Edewecht ausgewiesenen Vorranggebiete für den Torfabbau ersatzlos gestrichen.

Mit einer weiteren Regelung im LROP wird den Trägern der Regionalplanung (hier der Landkreis Ammerland) zukünftig untersagt, seinerseits auf Kreisebene Vorranggebiete für den Torfabbau von regionaler Bedeutung auszuweisen (ausgenommen für den Moor-Kurbetrieb).

Die Planungen des Landes Niedersachsen können erhebliche Konsequenzen für die Gemeinde Edewecht, hier insbesondere für die Siedlungsentwicklung in

Friedrichsfehn, für die Gartenbau- und Baumschulbetriebe mit ihrem Bedarf an Weißtorf, für die Landwirtschaft und für die Torfabbaubetriebe haben. In Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss bereitet die Verwaltung derzeit eine Stellungnahme zu den Planungsabsichten des Landes vor, die bis zum 20.09.2013 im Ministerium vorliegen muss.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über das Thema weiter berichten.

**Anlagen:**

- Erlass des Ministeriums

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten

Bek. d. ML v. 24. 7. 2013 — 303.1-20 302/26-2-1 —

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 NROG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird hiermit ein Verfahren zur Änderung des LROP i. d. F. vom 8. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 9. 2012 (Nds. GVBl. S. 350), nach den §§ 7 bis 11 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 3 Abs. 2 bis 7 und § 4 NROG eingeleitet.

#### I.

Das Änderungsverfahren soll auf diejenigen Regelungen beschränkt werden, die einer kurzfristigen Aktualisierung bedürfen und im Vorfeld der Arbeiten an einem neuen Landesentwicklungsprogramm entschieden werden können. Das Änderungsverfahren soll daher nur die nachfolgend aufgeführten Regelungen umfassen:

In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) sollen

- in Ziffer 02 Satz 3 Instrumente der Regionalplanung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung festgelegt werden sowie
- in Ziffer 07 Satz 3 die Regelungen zur Kommunikationstechnologie mit dem Zusatz „vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze“ ergänzt werden.

In Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) sollen im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung die Regelungen zu den mittelzentralen Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte konkretisiert und dafür Mittelbereiche festgelegt werden.

In Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen) sollen in Ziffer 03 die Regelungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden. Die Regelungen zum Kongruenzgebot sollen konkretisiert und Festlegungen für eine raumverträgliche Kaufkraftabschöpfung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte aus Räumen außerhalb der jeweiligen Verflechtungsbereiche getroffen werden. Dazu soll festgelegt werden, dass Einzelhandelsgroßprojekte der Versorgung des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde dienen; für die Beurteilung der Raumverträglichkeit soll ein konkreter Wert der maximalen Kaufkraftabschöpfung aus Räumen außerhalb des jeweiligen Verflechtungsbereiches festgelegt werden.

In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) sollen in Ziffer 01 Regelungen für Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt getroffen werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

Als sachlich und räumlich konkretisierte Ziele der Raumordnung sollen daher zur Umsetzung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG normierten Grundsatzes der Raumordnung zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe entsprechende Vorranggebiete in Anlage 2 festgelegt werden. Kriterien für die Festlegung dieser Vorranggebiete sind insbesondere die Menge des gebundenen klimaschädlichen Stoffes je Flächeneinheit und die derzeitige Qualität sowie Entwicklungsfähigkeit als Senke bzw. Speicher für klimaschädliche Stoffe in Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen. In besonderem Maße geeignet sind die bisher als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegten Gebiete, einerseits aufgrund der vorhandenen Torfmächtigkeiten, andererseits aufgrund der dort erfolgten Freihaltung von entgegenstehenden anderen Nutzungen.

In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) sollen in Ziffer 02 die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung konkretisiert werden. Gemäß der Maßstabebene des LROP

sollen Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt werden. Waldlebensräume, Lebensräume des trockenen sowie feuchten Offenlandes und Fließgewässer sollen in einem landesweiten Verbundsystem gesichert und entwickelt werden. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind die Gebiete des Natura 2000-Netzes, Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, Gebiete des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, des Niedersächsischen Auenprogramms, des Niedersächsischen Moorschutzprogramms, die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm Wiedervernetzung mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht, die Flächen des grünen Bandes sowie die Flächen des Nationalen Naturerbes.

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden.

In Abschnitt 3.2.1 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) sollen in Ziffer 01 Regelungen zur Reduzierung des Verlustes von für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur bedeutsamen Flächenpotenzialen festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Regelungen zu Flächenpoolmodellen für den ökologischen Ausgleich festgelegt werden.

In Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) sollen

- die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) für den Torfabbau gestrichen werden. Im Einzelnen sind dies die VRR
  - Nr. 3, „Altendorfer-/Neulander Moor bei Wischhafen/Drochtersen in den Landkreisen Cuxhaven und Stade,
  - Nrn. 7.1 und 7.2, „Kehdinger Moor“ bei Stade/Drochtersen im Landkreis Stade,
  - Nr. 13, „Wildes Moor“ bei Sellstedt/Schiffdorf im Landkreis Cuxhaven,
  - Nrn. 15.3 und 15.4, „Wiesmoor Nord“ bei Aurich/Großefehn im Landkreis Aurich,
  - Nr. 23, „Gnarrenburger Moor“ bei Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg,
  - Nr. 26, „Friedeburger Moor“ bei Wiesmoor im Landkreis Aurich,
  - Nr. 27, „Sauensieker Moor“ bei Harsefeld/Sauensieken im Landkreis Stade,
  - Nr. 34, „westliches Gnarrenburger Moor“ bei Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg,
  - Nr. 38, „Neuendorfer Moor“ bei Wiesmoor in den Landkreisen Aurich und Leer,
  - Nr. 48.1, „Jaderkreuzmoor“ bei Rastede/Lehmden in den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch,
  - Nrn. 50.1 und 50.2, „Rüdershausener Moor“ bei Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch,
  - Nrn. 59.2 und 59.3, „Ihausener Moor“ bei Westerstede/Uplengen, in den Landkreisen Ammerland und Leer,
  - Nrn. 61.1 bis 61.3 „Hankhausermoor“ bei Rastede in den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch sowie der Stadt Oldenburg,
  - Nr. 69, „südliches Wilstedter Moor“ bei Grasberg im Landkreis Osterholz,
  - Nrn. 72.1 bis 72.7, „Großes Wildenlohmoor“ bei Edewecht/Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland,
  - Nr. 74.4 und 74.5, „Ostermoor“ bei Saterland im Landkreis Cloppenburg,
  - Nrn. 79.1 und 79.2, „Esterweger Dose“ bei Saterland im Landkreis Cloppenburg,
  - Nrn. 80.2 und 80.3, 80.5 bis 80.9 sowie 80.11 und 80.12, „Hülseberger Moor“ bei Friesoythe/Edewecht in den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland,

- Nrn. 82.1 bis 82.4, „Benthuller Moor“ bei Benthullen im Landkreis Oldenburg,
- Nrn. 86.1 und 86.2, „östliche Nordweide“ bei Sedelsberg im Landkreis Cloppenburg,
- Nrn. 112.2 und 112.4 bis 112.15, „Altendorfer Moor“ bei Meppen im Landkreis Emsland,
- Nr. 122, „nördliches Bourttanger Moor“ bei Twist/Pühlen im Landkreis Emsland,
- Nrn. 124.1 und 124.3 sowie 124.7 und 124.8, „nördliches Bourttanger Moor“ bei Twist in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim,
- Nr. 129, „Hohes Moor“ bei Kirchdorf im Landkreis Nienburg,
- Nrn. 139.1 und 139.2, „Großes Uchter Moor“ bei Uchte/Kirchdorf in den Landkreisen Nienburg und Diepholz,
- Nr. 146, „Campemoor“ bei Damme/Vörden in den Landkreisen Osnabrück und Vechta,
- Nr. 326.2, „Hymenmoor“ bei Neuenwald/Drangstedt im Landkreis Cuxhaven,
- Nrn. 327.1 und 327.2, „Wildenlohsmoor“ bei Korsorsberg/Hundsmühlen im Landkreis Oldenburg und
- Nrn. 335.1 und 335.2, „Weißes Moor“ bei Sauensiek/Wohnste im Landkreis Stade.

Die Regelungen in den Ziffern 04 und 05 (Sätze 8 bis 12) und die Anlage 2 sollen entsprechend angepasst werden.

in Ziffer 06 eine Regelung eingefügt werden, die den Trägern der Regionalplanung im Hinblick auf die aus landesweiter Sicht definierten Ziele zum Klima- und Naturschutz, zur biologischen Vielfalt und zur Wiedervernäsung die Festlegung von Vorranggebieten von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für einen Torfabbau untersagt. Ausgenommen hiervon sollen Torfentnahmen für die Nutzung in den staatlich anerkannten Moorheilbädern und Orten mit Moor-Kurbetrieb sein.

in Ziffer 07 die Regelungen zur zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus (Abbaustufenregelung) der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.

In Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) sollen in Ziffer 03

- in Satz 2 im zweiten Spiegelstrich der Standort Flughafen Hannover-Langenhagen, im vierten Spiegelstrich jeweils die Standorte Göttingen und Bovenden sowie im fünften Spiegelstrich Bohmte als landesbedeutsamer logistischer Knoten ergänzt werden;
- in Satz 5 im vierten Spiegelstrich die Standorte Göttingen und Bovenden jeweils als selbständiges Güterverkehrszentrum und im siebten Spiegelstrich der Standort Bohmte als Güterverkehrszentrum festgelegt werden; die Anlage 2 soll entsprechend geändert werden.

In Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) soll in Ziffer 04 nach Satz 3 die Sicherung der Bahnstrecke Bassum—Sulingen—Landesgrenze (Rahden) aufgenommen werden.

In Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen) soll in Ziffer 01

- Satz 1 wie folgt geändert werden:  
„Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“
- Satz 3 dahingehend ergänzt werden, dass die Hafenhinterlandverbindungen der Seehäfen mit Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiter zu entwickeln sind und bei Bedarf hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden sollen.

In Abschnitt 4.2 (Energie) sollen

- in Ziffer 01 Regelungen zur Entwicklung landesbedeutsamer Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen) ergänzt werden;

- in Ziffer 03 die Regelungen zu den festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk dahingehend ergänzt werden, dass ein Neubau von Kraftwerken zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien oder für industrielle Prozesse an diesen Standorten nur dann zulässig ist, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 % erreicht;
- in Ziffer 07 Satz 9 Alternative b gestrichen werden;
- in Ziffer 07 Satz 14 sowie in der Anlage 2 auf der Basis der Ergebnisse vorhabenbezogener Prüfverfahren (Raumordnungsverfahren) für die geplanten Höchstspannungsleitungen von Dörpen (Landkreis Emsland) Richtung Niederrhein sowie von Emden Richtung Conneforde raumverträgliche Trassenverläufe als Ziele der Raumordnung festgelegt werden;
- in Ziffer 08 im Hinblick auf die Offshore-Netzentwicklungsplanung Regelungen für die Festlegung einer dritten Trasse zur Ableitung der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone getroffen werden; eine entsprechende Festlegung in der Anlage 2 ist beabsichtigt;
- in Ziffer 09 auf Basis der Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens vorsorgende Regelungen zur Begrenzung von Bodenabsenkungen für das Kavernenfeld Etzel festgelegt werden.

In Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) sollen

- in Ziffer 02 der erste Spiegelstrich mit der Festlegung des Vorranggebietes Entsorgung radioaktiver Abfälle für das Erkundungsbergwerk Gorleben sowie für das benachbarte Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Gemeinde Gorleben gestrichen und die Anlage 2 entsprechend geändert werden und
- als neue Ziffer 03 auf der Basis des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen textliche Aussagen zur Berücksichtigung des fachplanerisch festgestellten Bedarfs an Deponieraum insbesondere der Klasse I festgelegt werden.

## II.

Integriert in das Änderungsverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 9 ROG durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des LROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 bis 6 und § 6 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf für die Änderung des LROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Änderung des LROP berücksichtigt.

## III.

Die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und die kommunalen Spitzenverbände, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für diese Änderung des LROP spätestens bis zum

**20. 9. 2013**

zu richten an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz — Referat 303 —, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Der gesamte Prozess des Verfahrens zu dieser Änderung des LROP soll im Wesentlichen als internetbasiertes Verfahren durchgeführt werden. Informationen hierzu finden Sie auf der

Internetseite [www.LROP-online.de](http://www.LROP-online.de). Weitere Informationen zum LROP finden Sie darüber hinaus auf der Internetseite [www.raumordnung.niedersachsen.de](http://www.raumordnung.niedersachsen.de) in der Rubrik „Landes-Raumordnungsprogramm“.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß den o. g. Vorschriften des ROG und NROG voraussichtlich noch Ende 2013 eingeleitet.

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 556

## I. Justizministerium

### **Verfahren bei Sterbefallanzeigen nach § 30 Abs. 3 PStG in den Fällen des § 159 StPO**

**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 23. 7. 2013  
— 3810-404.38 —**

**— VORIS 33200 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 18. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 98)  
— VORIS 32300 —

1. Die Staatsanwaltschaft, die über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung geführt hat, zeigt den Sterbefall nach § 30 Abs. 3 PStG dem Standesamt an.
2. Die Zuständigkeit des Standesamtes für die Entgegennahme der Anzeige richtet sich nach der Zuständigkeit für die Beurkundung des Sterbefalles. In erster Linie kommt es auf den Ort an, an dem der Tod eingetreten ist. In besonderen Fällen ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit aus den §§ 36, 37, 38 und 40 PStG sowie aus § 37 PStV.
3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
Landkreise und Gemeinden  
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 558

## Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

### **Kommunale Doppik in Niedersachsen**

**Bek. d. LSKN v. 23. 7. 2013 — 333-19718 —**

Für das Haushaltsjahr 2014 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 23. 7. 2013“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“
  - b) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“
  - c) „Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen“
  - d) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“
- siehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSKN zur Verfügung und können unter <http://www.lskn.niedersachsen.de/live/live.php>

über die Rubrik „Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen“ unter Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSKN“ bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2014 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen,  
Fachgebiet 333 — Staats- und Kommunal Finanzen —,  
Göttinger Chaussee 76,  
30453 Hannover,  
Tel. 0511 9898-3241,  
anfordern.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 558

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage  
mit Halbschranken und Gehwegschranken  
am Bahnübergang „Berliner Ring“ in Verden (Aller)**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 7. 2013 — 3319-30224/1 VWE —**

Auf Antrag der Verden-Walstöder Eisenbahn GmbH (VWE) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Ersatz der Blinklichtanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken am Bahnübergang „Berliner Ring“ in Verden (Aller) auf der Strecke Verden (Aller) Süd—Stemmen in Bahn-km 1,146.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2013 S. 558

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG  
(LaPur GmbH, Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig vom 23. 7. 2013  
— G/13/031 —**

Die Firma LaPur GmbH, Lange Lage 6—8, 37154 Northeim, hat mit Antrag vom 12. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb einer Blockweichschaumproduktionsanlage mit Tanklagern beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Blockweichschaumproduktionsanlage mit einer Durchsatzmenge von maximal 27 000 kg/h Polyurethan-

# Abwasserwärmenutzung Optionen in Edeweicht

Edeweicht, 23. September 2013



# Agenda



**TOP 1**      **Prinzip der Abwasserwärmenutzung**

**TOP 2**      Allgemeine Rahmenbedingungen

**TOP 3**      Rahmenbedingungen in Edeweicht

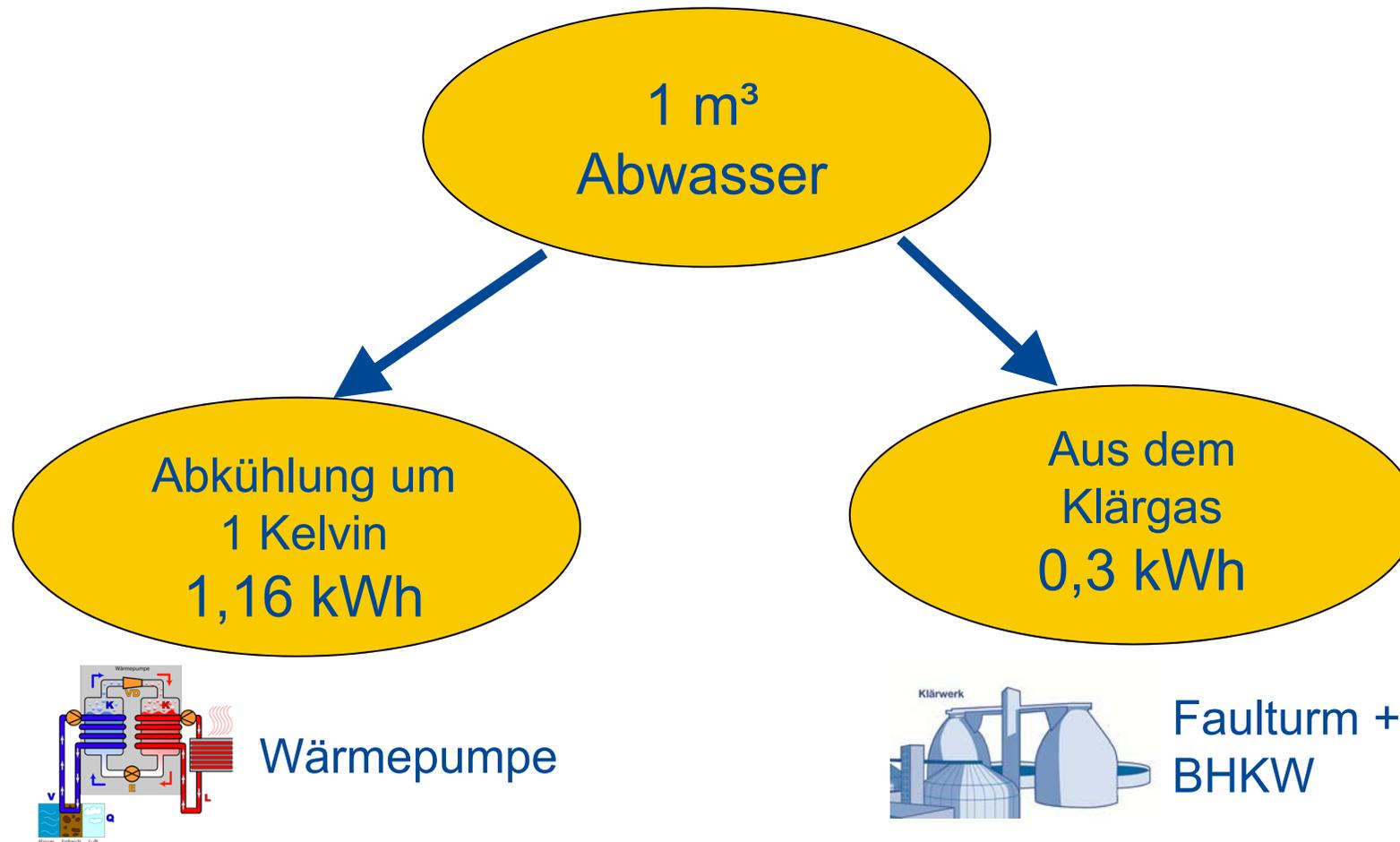
**TOP 4**      Handlungsoptionen für Edeweicht

**TOP 5**      Ausblick

# Energie aus Abwasser



Energieträger Wasser – Gas, Brennstoff, Wärmeträger



# Faulgasnutzung auf der ARA Edeweicht



## Faultürme, Gasspeicher und BHKWs

---



### 2x Faultürme

---

3.800m<sup>3</sup> Faulvolumen

36°C Betriebstemperatur

905.000 m<sup>3</sup> Faulgas/Jahr



### 2x Gasspeicher

---

Niederdruck

750 m<sup>3</sup> Speichervolumen



### 2x MB 3042 L5

---

2x 375 kW elektrisch

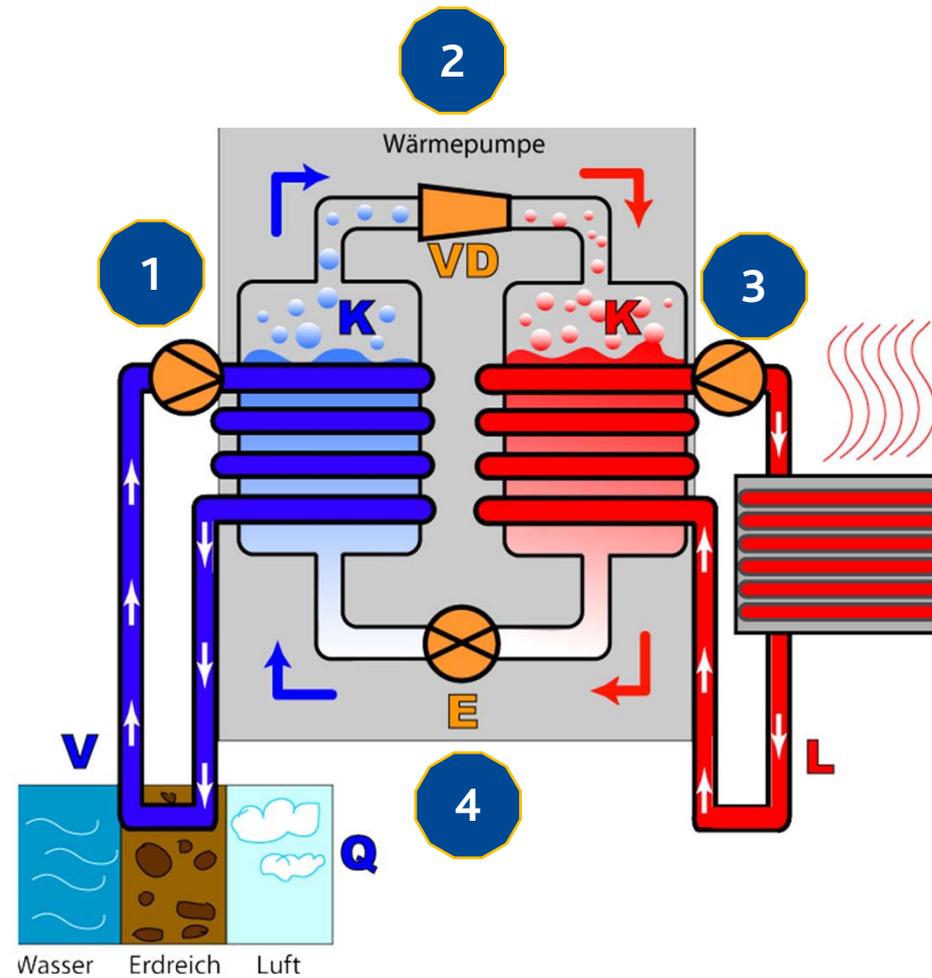
Wirkungsgrad 38%

Strom: ca. 1,75 Mio kWh 2012

# Wie funktioniert eine Wärmepumpe?



1. Verdampfen
2. Verdichten
3. Verflüssigen/Kondensieren
4. Entspannen



Fußnote: Fa. OCHSNER / Bild: strom-und-waerme.de

# Optionen der Abwasserwärmenutzung (AWN) nach Standorten

## Standorte für die Abwasserwärmenutzung

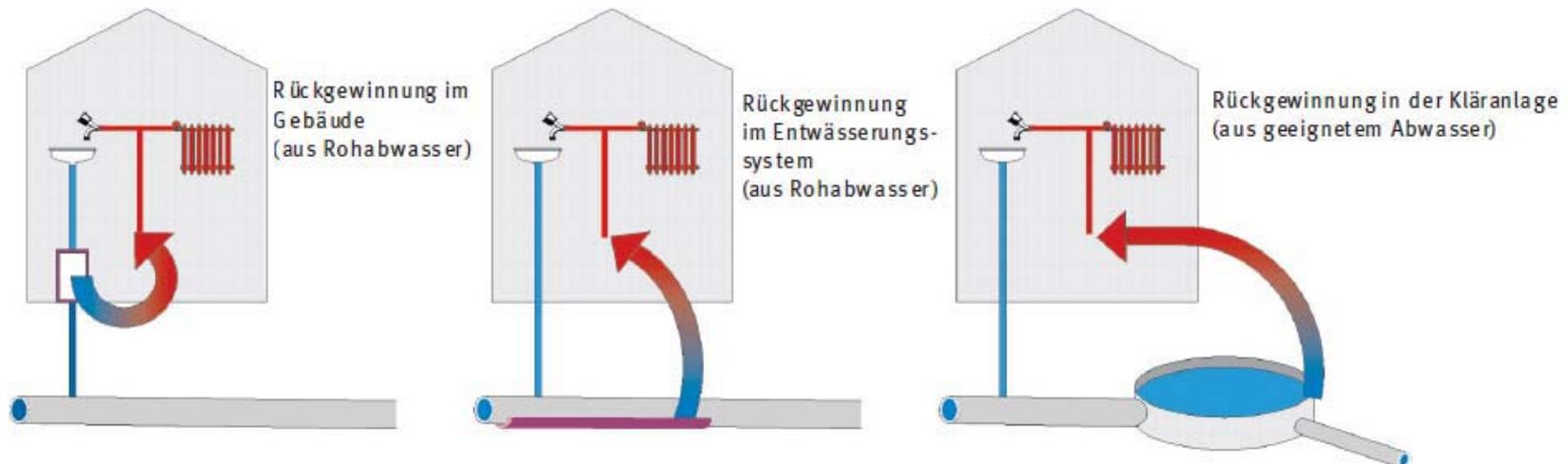


Bild 2: Standorte der Wärmeengewinnung (Quelle: MÜLLER E. A. 2005)

1. im Gebäude: möglich bzw. wirtschaftlich bei Gebäuden intensiver Warmwassernutzung bspw. Krankenhäuser
2. aus dem Kanalnetz – technische Rahmenbedingungen Folie 3
3. nach der ARA – bei geeignetem Wärmeabnehmer

# Wärmetauscher I



## Wärmetauscher im Kanalnetz

---



- **Einbau in Sammler**
- **Nachträglicher Einbau möglich**
- **Reduzierter Querschnitt**

Bildquelle: [http://www.hamburgwasser.de/tl\\_files/hamburgwasser/bilder/unternehmen/kompetenznetzwerk/waerme-aus-abwasser.jpg](http://www.hamburgwasser.de/tl_files/hamburgwasser/bilder/unternehmen/kompetenznetzwerk/waerme-aus-abwasser.jpg)

# Wärmetauscher II



## Wärmetauscher im Kanalnetz

---



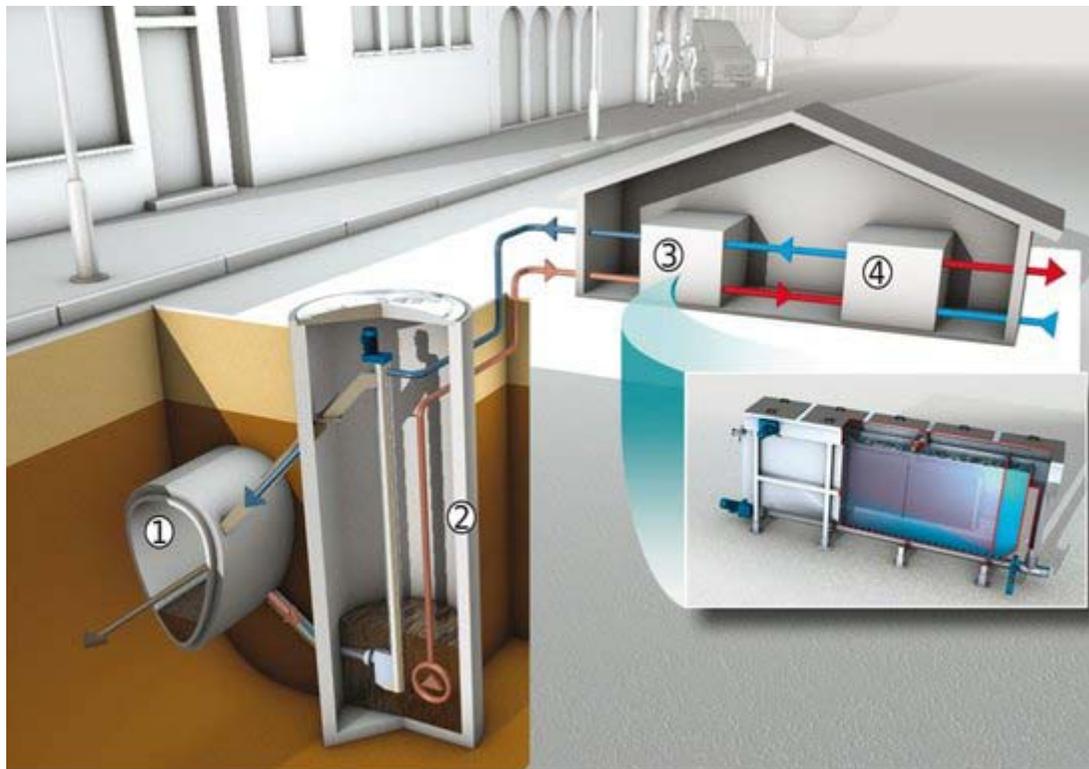
- **Einbau außerhalb des Gerinnes**
- **Bei Neubau**

Bildquelle: [http://www.ipp.mpg.de/ippcms/ep/ausgaben/ep200703/bilder/0307\\_kanalelement\\_z.jpg](http://www.ipp.mpg.de/ippcms/ep/ausgaben/ep200703/bilder/0307_kanalelement_z.jpg)

# Wärmetauscher II



## Externe Wärmetauscher Kanalnetz



① Abwasserkanal; ② Abwasserschacht mit Siebanlage und Förderpumpe; ③ HUBER Abwasserwärmetauscher RoWin; ④ Wärmepumpe

- Einbau außerhalb des Kanals
- Inkl. Zwischenspeicher

Bildquelle: <http://www.huber.de/typo3temp/pics/dbc288125e.jpg>

# Agenda



**TOP 1** Prinzip der Abwasserwärmenutzung

**TOP 2** **Allgemeine Rahmenbedingungen**

**TOP 3** Rahmenbedingungen in Edeweicht

**TOP 4** Handlungsoptionen für Edeweicht

**TOP 5** Ausblick

## technische Voraussetzungen für wirtschaftliche Projekte der Abwasserwärmenutzung



### Mindestanforderungen

- Mittlerer Trockenwetterabfluss im Kanal 15 l/s (möglich ab 10 l/s)
- Kanalinnenweite DN 800 (600) bei Neubau auch DN 400
- Wärmenutzung min. 100-300 kW
- kontinuierliche Nutzung
- Abnehmer <250m Entfernung zum Kanal

### Fazit:

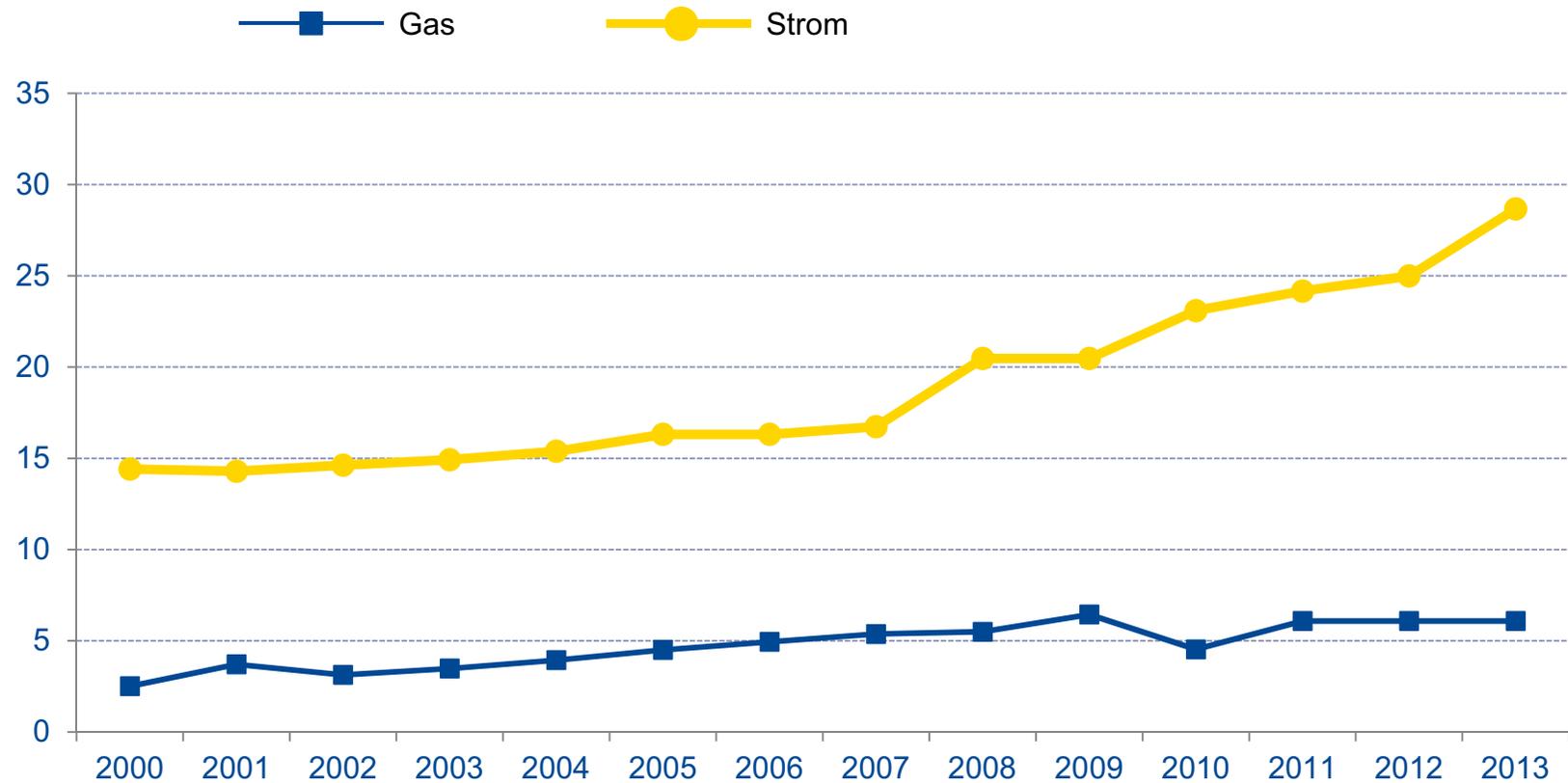
- Abwasser von ca. 10.000 Einwohnern
- Wärmeabnehmer ab ca. 50 Wohneinheiten

Bildquelle: <http://www.eglv.de/typo3temp/GB/f37c41f55a.jpg>

# Entwicklung Verbraucherpreise je kWh



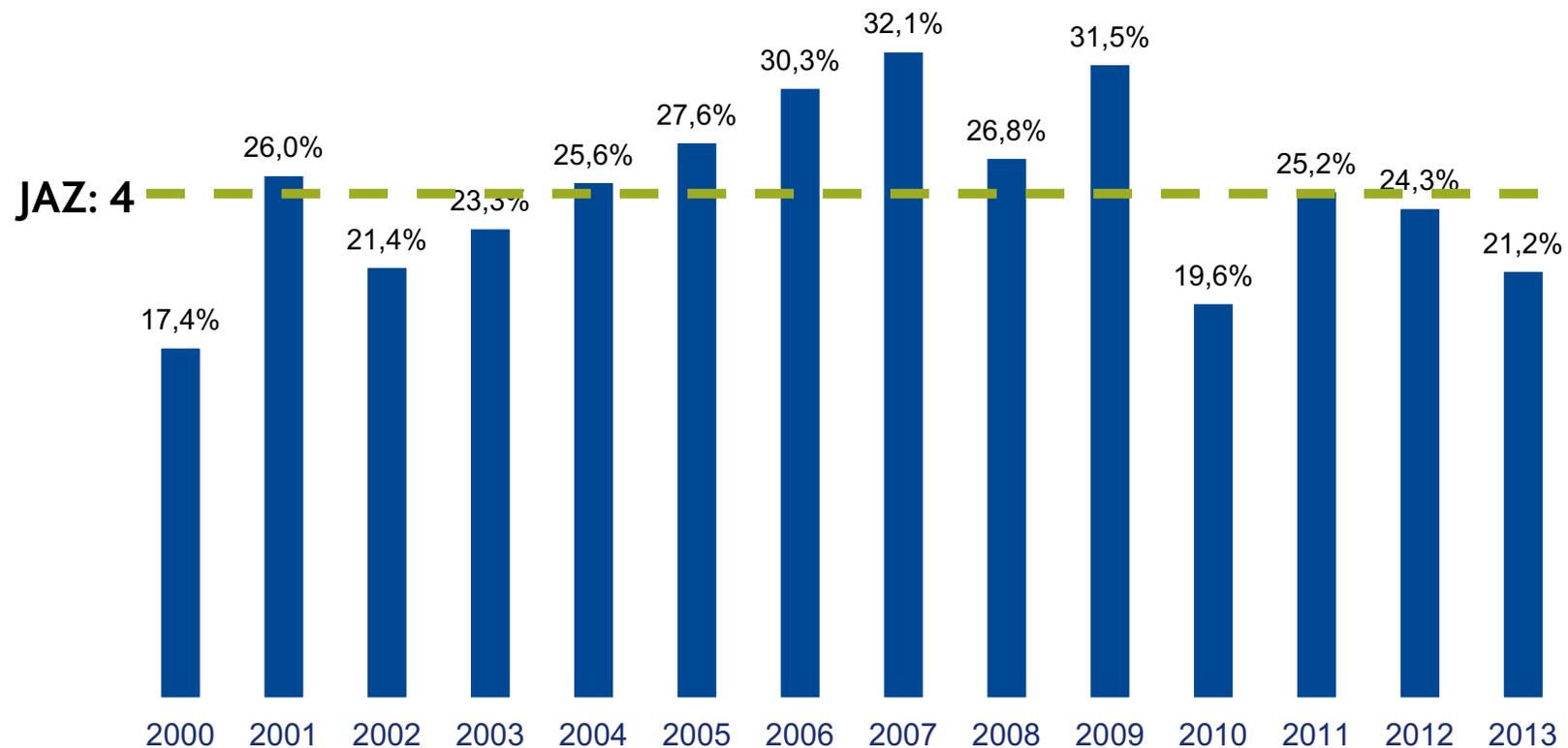
Entwicklung der Verbraucherpreise für EWE *classic* (Gas) und EWE *comfort* (Strom)



# Konkurrenzfähigkeit der Wärmepumpe zu konventionellen Wärmequelle Gas

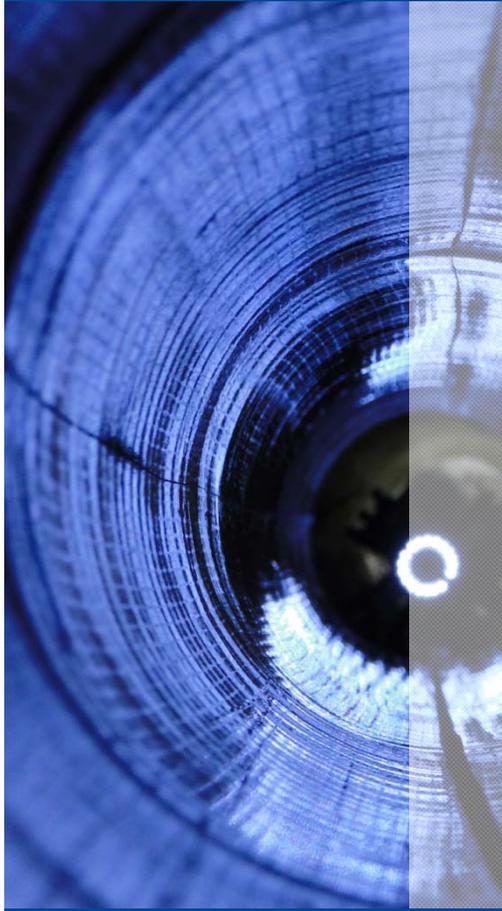


Verhältnis des Gaspreises für 1 kWh Gas an 1 kWh Strom



## Anlagenbestandteile und Kostengrößen

---



### Anlagenbestandteile

- Wärmetauscher Kanal Siedlungswasser
  - bspw. 62m im Kanal für 210kW Heizleistung
- Wärmepumpe bspw. Schwimmbad
  - ca. 300-400 €/kW
- Fernwärmeleitung
  - ca. 200 €/m

### Vergleichswerte

- Gasheizung ca. 130€/kW

# Agenda



**TOP 1** Prinzip der Abwasserwärmenutzung

**TOP 2** Allgemeine Rahmenbedingungen

**TOP 3** **Rahmenbedingungen in Edeweicht**

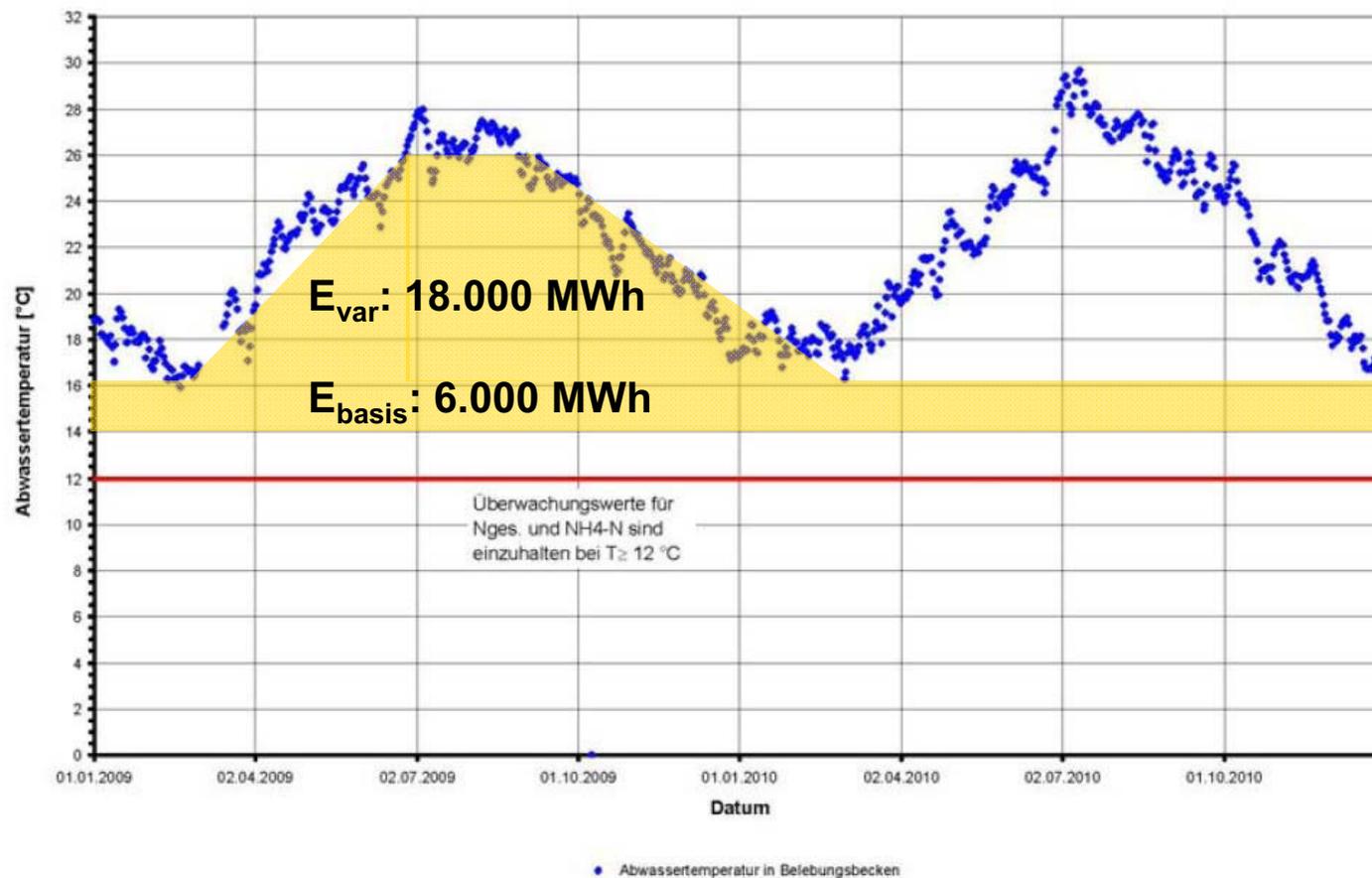
**TOP 4** Handlungsoptionen für Edeweicht

**TOP 5** Ausblick

# Temperaturverlauf auf der Anlage



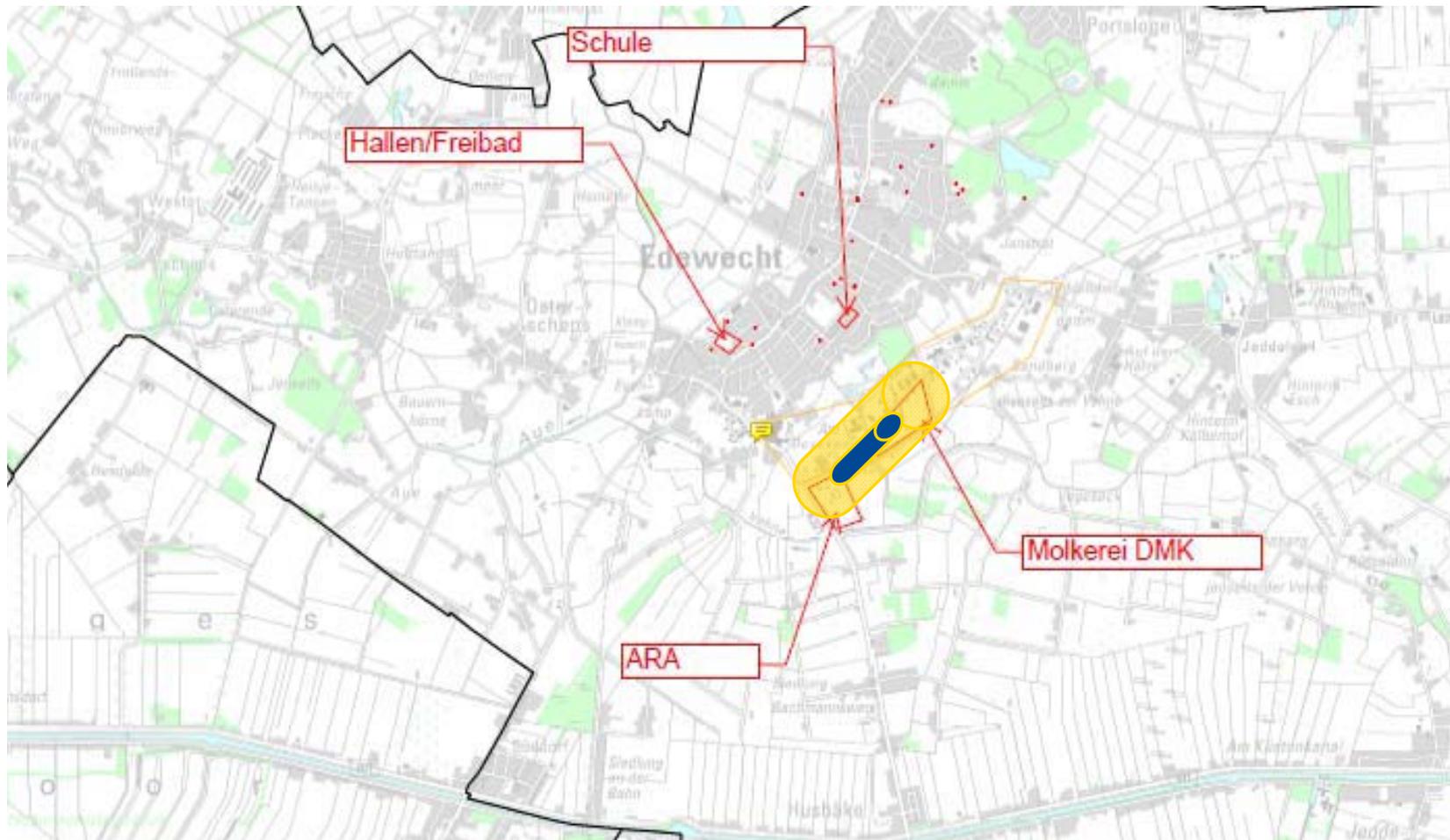
## Wärmpotential im Abwasser auf der ARA Edeweicht



# Kanalnetz in Edewecht



## Grundlagen für potentielle Standorte für die Abwasserwärmenutzung: relevante Senken

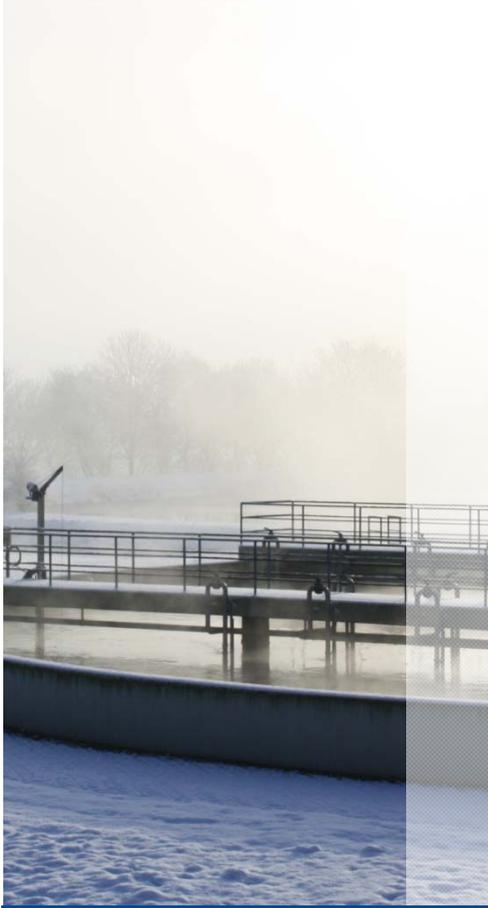


# Zusammenfassung Rahmenbedingungen AWN in Edeweicht



## Diskussion der Rahmenbedingungen für AWN in Edeweicht

---



- Sehr warmes Abwasser, geprägt durch Molkerei
- Keine Kanäle mit mehr als 10.000 EW  
Abwasseranfall in der Siedlungsfläche
- Keine Wärmesenken in unmittelbarer Umgebung  
DMK - ARA
- Ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen  
für Wärmepumpen

**Derzeit Abwasserwärmenutzung innerhalb der  
Siedlungsfläche unwirtschaftlich**

**Suche nach Einsatz auf der  
Abwasserreinigungsanlage**

# Agenda



**TOP 1**      Prinzip der Abwasserwärmenutzung

**TOP 2**      Allgemeine Rahmenbedingungen

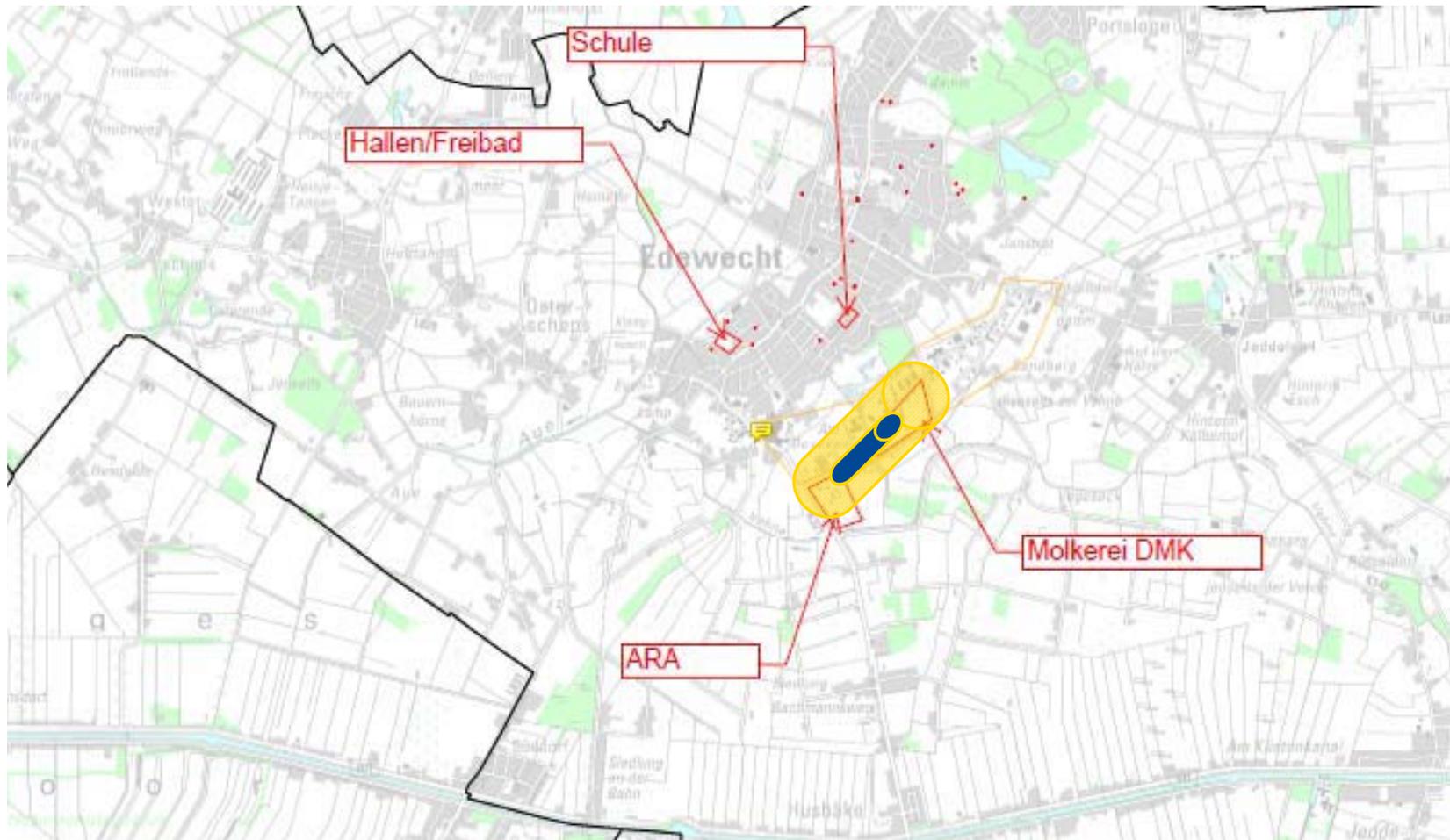
**TOP 3**      Rahmenbedingungen in Edeweicht

**TOP 4**      **Handlungsoptionen für Edeweicht**

**TOP 5**      Ausblick

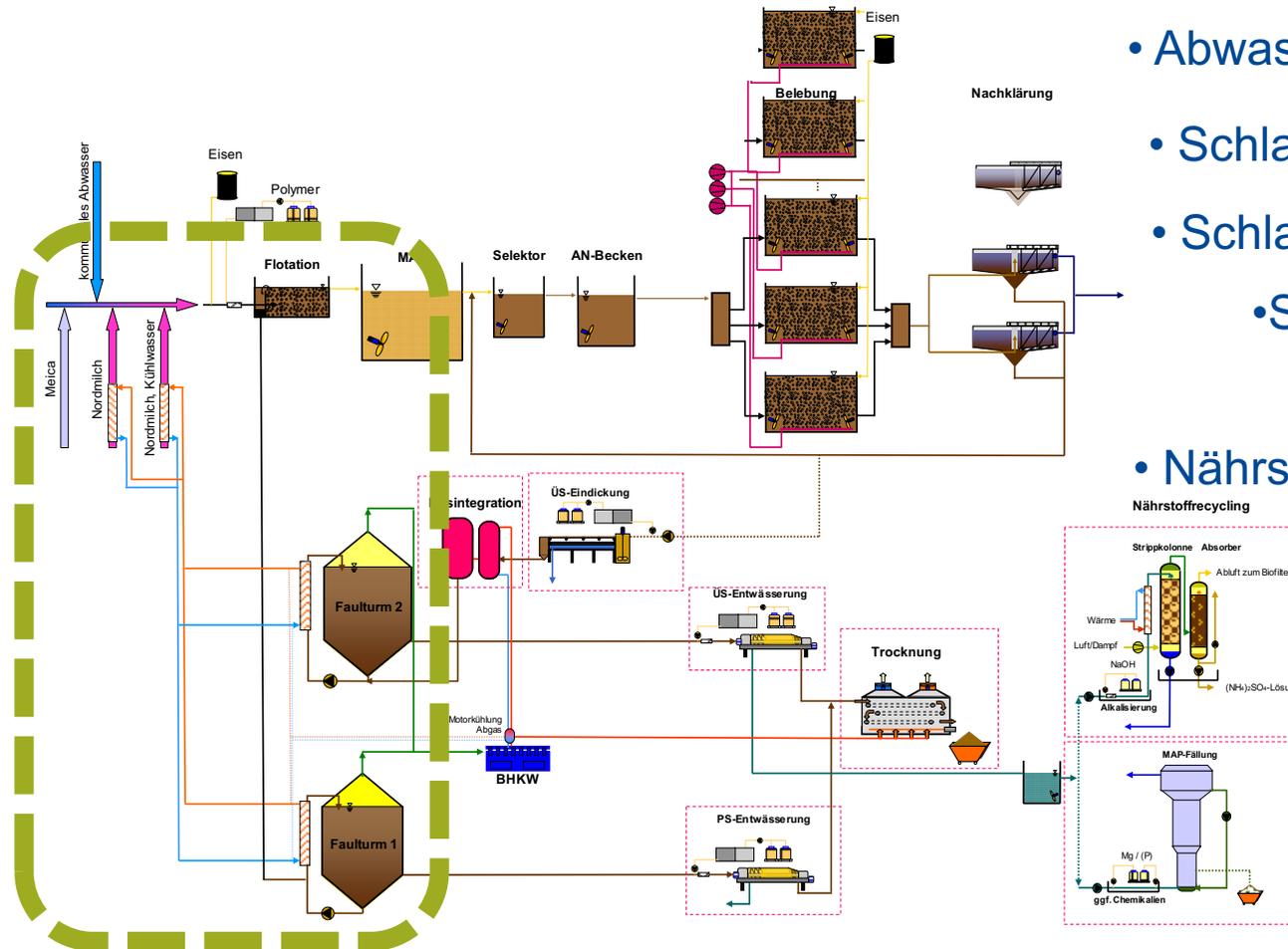
# Kanalnetz in Edewecht

## Grundlagen für potentielle Standorte für die Abwasserwärmenutzung: relevante Senken



# Aktuelle Untersuchung: Nährstoffrückgewinnung und Energierückgewinnung

## Skizze betrachteter Handlungsoptionen



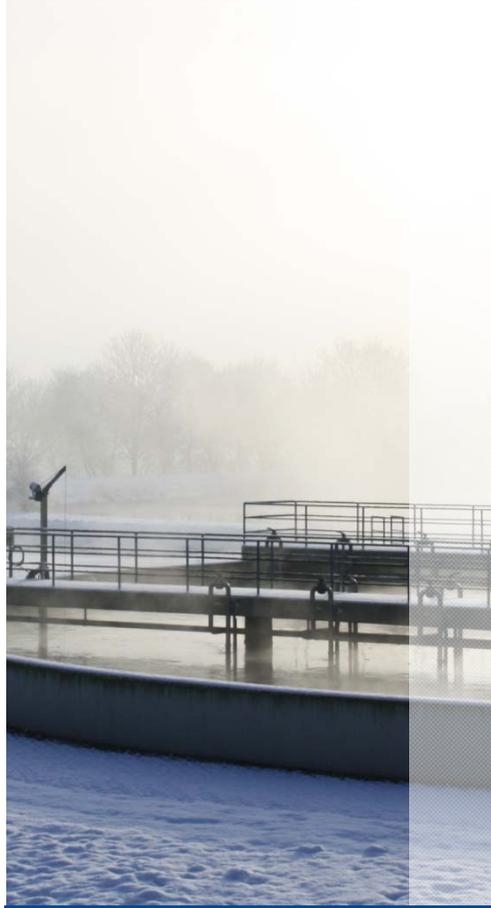
- Abwasserwärmenutzung
- Schlammdesintegration
- Schlamm entwässerung
- Schlamm trocknung
- Hygienisierung
- Nährstoffrückgewinnung
- Synergie
- Wechselwirkung

# Zusammenfassung Entwicklung ARA Edeweicht



Ausblick auf die Gestaltung einer zukunftsfähigen Abwasserreinigung auf der ARA Edeweicht

---



- Faultürme sind Wärmesenke mit kontinuierlichem Bedarf
- Geringe Temperaturdifferenz zwischen Molkereiabwasser und Wärmebedarf (ca. 38°)
- Alternative Nutzung der BHKW Abwärme bspw. in Trocknung

**Energie aus Abwasser für Faultürme vorhanden  
und verfahrenstechnisch umsetzbar**

**Wirtschaftlichkeit zu prüfen und abhängig von  
alternativem Nutzen der Abwärme**

# Agenda



**TOP 1**      Prinzip der Abwasserwärmenutzung

**TOP 2**      Allgemeine Rahmenbedingungen

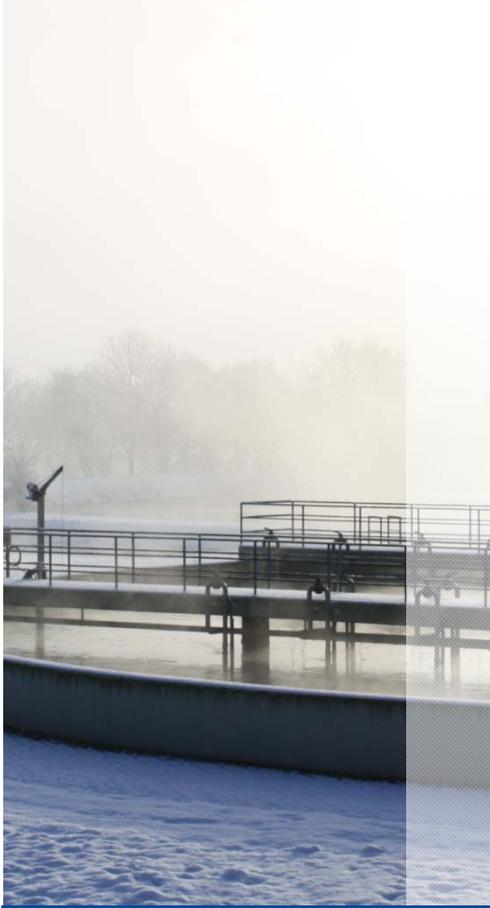
**TOP 3**      Rahmenbedingungen in Edeweicht

**TOP 4**      Handlungsoptionen für Edeweicht

**TOP 5**      **Ausblick**

## Potentiale verantwortungsvoll Nutzen

---



- Abwasserwärmenutzung bedarf vieler günstiger Rahmenbedingungen
- Siedlungsstruktur in Edeweicht ergibt keine wirtschaftlichen Optionen
- Optionen ggf. bei der Nutzung Molkereiabwasser für Faultürme

**Energetische Optimierung und nachhaltige Schlammbehandlung müssen weiter gemeinsam betrachtet werden**

**Ammerländer  
Wasseracht**

**Wasser- und Bodenverband  
Ammerländer Wasseracht  
Unterhaltungsverband 107**



**PRO**  
**GEWÄSSER**  
Ohne uns läuft's nicht

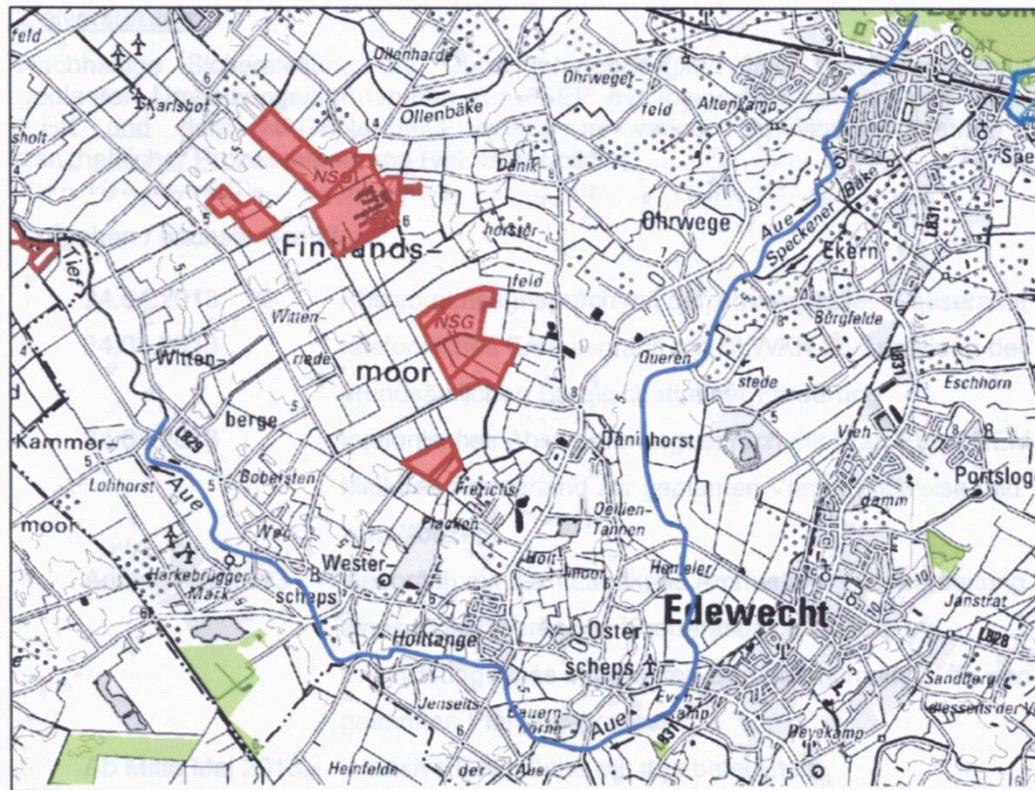
**Dipl.-Ing. Richard Eckhoff, Ammerländer Wasseracht**

Anlage Nr. 2



# Ammerländer Wasseracht

## Gewässerentwicklungsplan Aue





- Warum Gewässerentwicklungspläne?

### Grundsätze (EG-WRRL, WHG, NWG):

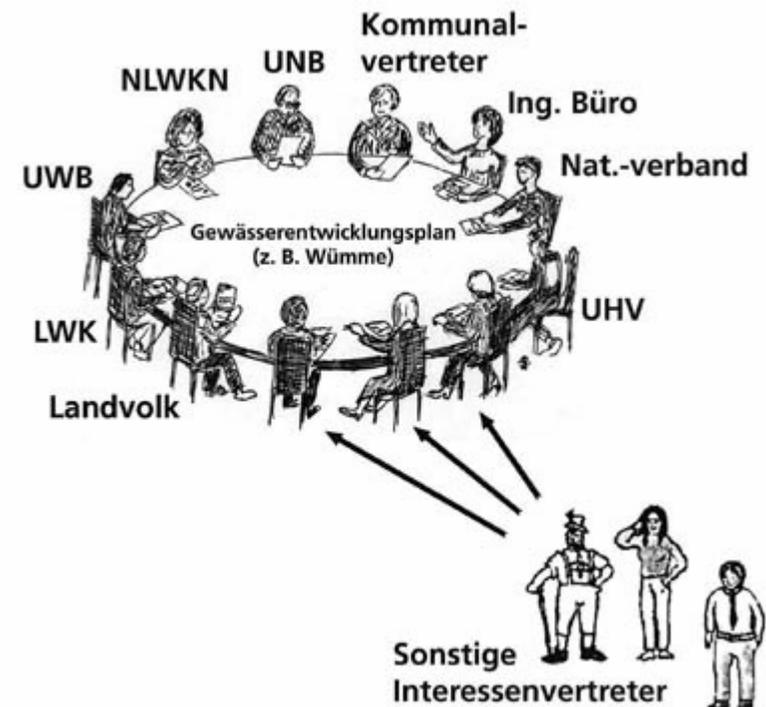
- Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften
- Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und verbessern
- Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften
- Erhaltung von naturnahen Gewässern
- naturferne Gewässer möglichst in naturnahe Gewässer zurückführen



## Ammerländer Wasseracht



- Gewässerentwicklungspläne sind handlungs- und maßnahmenorientierte Fachplanungen von Wasserwirtschaft und Naturschutz unter Beteiligung weiterer Interessensgruppen.
- Ziele und Inhalte werden erörtert, Maßnahmen vorgeschlagen.
- Grundlage und Arbeitshilfe für zielgerichtete Umsetzung des Fließgewässerprogramms und der erforderlichen Einzelmaßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung.





## Ammerländer Wasseracht



- ILEK / REM

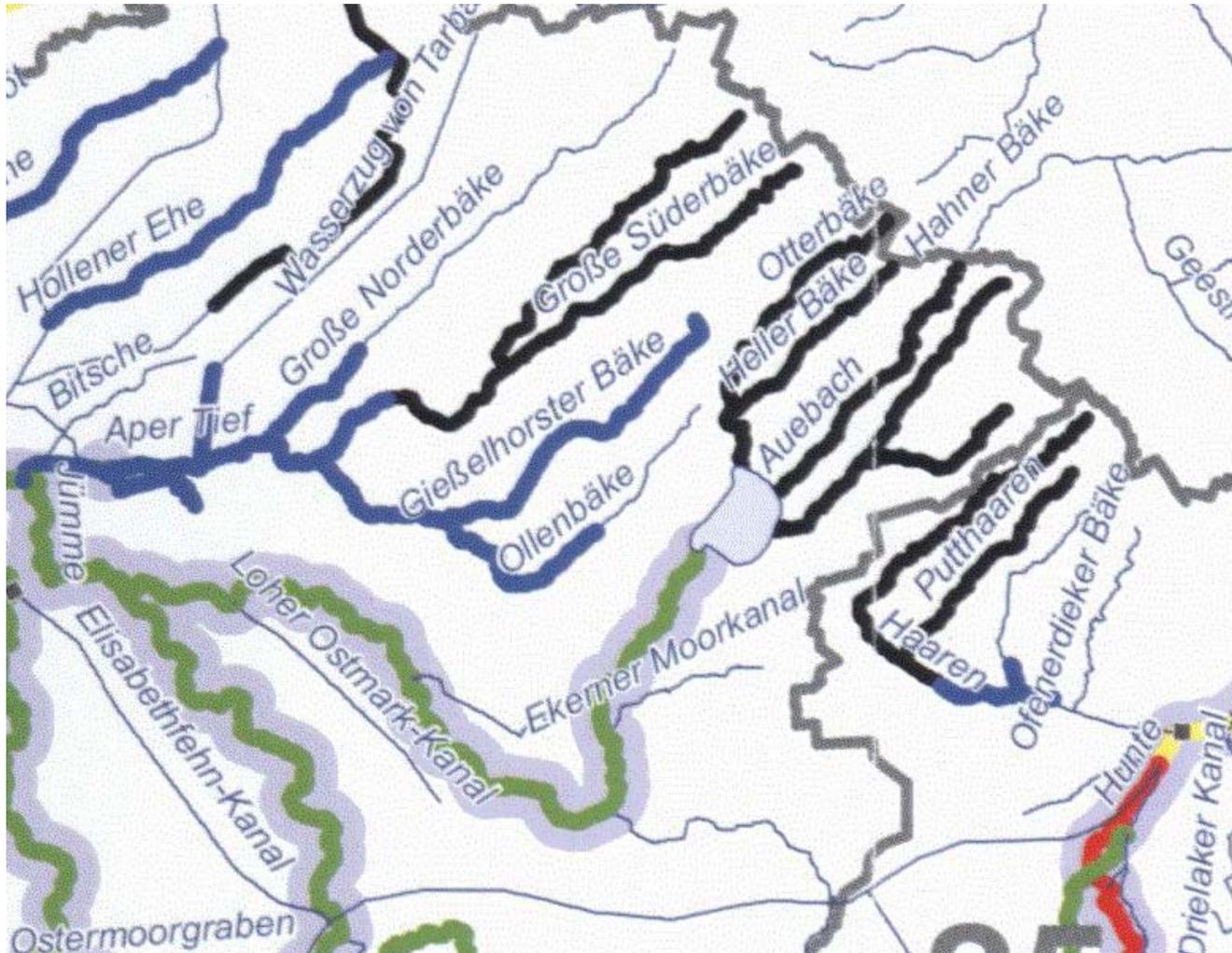
Bereich Naturentwicklung:  
Hohe Priorität für Gewässerentwicklung

Abstimmungen im AK Fließgewässerentwicklung  
(Gemeinden, LK, Verbände, NLWKN)

→ Erarbeitung eines Integrierten Gewässer-  
entwicklungsplanes (IGEPL) für die Aue als  
Modellprojekt



# Ammerländer Wasseracht



Aue:

- Prioritätsstufe 4  
(von 1 – 6)
- Überregionaler  
Fischwanderweg



## Aufbau und Gliederung eines Gewässerentwicklungsplans in Niedersachsen

- 1. Anlass und Aufgabenstellung** • Ausgangssituation • Grundlagen • Zielsetzung
- 2. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes** • Planungsraum / Betrachtungsraum • Grenzen des natürlichen / gesetzlichen Überschwemmungsgebietes • Charakterisierung des Gewässers und seiner Aue (historische Entwicklung, derzeitiger Zustand.....) • Einbeziehung von Seitengewässern
- 3. Bestand** • Vorinformation: Zusammenstellung / Auswertung des vorhandenen Datenmaterials (Naturhaushalt, Strukturgüte, Hydraulik...)
  - 3.1 Gewässerlauf** • Erfassung und Bewertung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen • Ermittlung der besonders naturnahen / erhaltenswerten Gewässerstrecken und Biotopstrukturen
  - 3.2 Gewässeraue** • Nutzungs-/Biotoptypenkartierung in der Talau (Abgrenzung besonders geschützter / schutzwürdiger Bereiche u. Gebiete) • Ermittlung und Bewertung von Störeinflüssen und beeinträchtigenden Nutzungsstrukturen (z.B. Ackernutzung, Grundwasserentnahmen, Monokulturen, bauliche Anlagen usw.)
- 4. Leitbild und Entwicklungsziele** • Rekonstruktion des potenziell-natürlichen Zustandes von Gewässer und Aue • Charakterisierung des guten ökologischen Zustandes gem. EU-WRRL • Benennung / Darstellung der allgemeinen und streckenbezogenen Entwicklungsziele für Gewässer und Aue
- 5. Maßnahmenkonzept und Handlungsempfehlungen** • Maßnahmenkatalog/-vorschläge Gewässerlauf • Maßnahmenkatalog/-vorschläge Talau • Hinweise zur Umsetzung (Prioritäten, Trägerschaften, Finanzierung, Verfahren usw.) • Unterhaltungsempfehlungen • Erfolgskontrolluntersuchungen / Monitoring • (...)
- 6. Fotodokumentation**
7. (...)



# Ammerländer Wasseracht



Erarbeitung einer Strategie zum Förderantrag GEPL durch das Büro Diekmann&Mosebach

Erarbeitung eines Eckpunktepapiers (Charakteristika) zum GEPL Aue:

## 1. Innovatives Verfahrensmanagement

Frühzeitige Einbeziehung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, mit dem Ziel der Vorbereitung des Landmanagements gemäß § 86 FlurbG zur Bereitstellung und Organisation des Flächenerwerbs von gewässernahen Flächen.

## 2. Breiter Maßnahmenpool

Die zu entwickelnden Maßnahmen am und im Gewässer sollen ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die Verbesserung der Naturraumqualität und bei der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bieten

## 3. Öffentlichkeitsarbeit und pro aktives Beteiligungsmanagement

Eine pro aktive Informationspolitik mit Gewässeranrainergemeinden, den Beteiligten des ILEK Mittleres Ammerland, LGLN, NLWKN, Landwirtschaftskammer, Vertretern des Landvolks sowie beteiligten Landwirten ist während des gesamten Vorhabens sichergestellt.



## Ammerländer Wasseracht



### 4. Bauleitplanung - Anwendung von Modellberechnungen zur naturschutzfachlichen Kompensation

Naturschutzfachlich begründete modellhafte Berechnungen zur Anrechnung von Maßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben und die Umsetzung von Kompensationsmodellen über die Bauleitplanung der Gemeinden

### 5. Integrierter Planungsansatz / integrative Prozessteuerung

Die Einbeziehung der Planungsansätze und Projektvorschläge des ILEK Mittleres Ammerland sowie der im Naturschutz auf Landkreisebene begründeten Entwicklungsvorstellungen werden in den Gesamtprozess des zu erstellenden „GEPL Aue“ integriert.

Umsetzung / Anrechenbarkeit von Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

→ wesentliches Merkmal des GEPL Aue



## Kompensationskonzept Fließgewässerentwicklung

- Verbrauch von Flächen (Urbane Flächen, Erschließung, Kompensation etc.)
- Intensive Nutzung Rand- und Restflächen, etc.  
→ „Flächendruck“
- „Druck“ auf Gewässer, Gewässerrandstreifen

Eine Lösungsmöglichkeit:

Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in die Gewässerentwicklung.



## Ammerländer Wasseracht



### 1. Einzelprojekt des Wasser- und Bodenverbandes:

Der Wasser- und Bodenverband ermittelt mögliche Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Gewässerbett und für die Randstreifen. Umsetzung erfolgt im Regelfall in einzelnen Abschnitten entsprechend des Geldeingangs. Erwerb oder Vereinbarung von/über Gewässerrandstreifen (extensive Nutzung, Zulassen von natürlicher Entwicklung)

### 2. Abwicklung als Großprojekt über die Flurbereinigung:

Der Wasser- und Bodenverband ist ebenfalls Projektträger für die Gewässerentwicklung. Flächenbereitstellung über Flurneuordnungsverfahren (s.a. FN Fintlandsmoor)



### 3. Kompensation von Einzelvorhaben vornehmlich der Landwirtschaft:

Vornehmlich Gewässerrandstreifen an Fließgewässern II. Ordnung auf eigenen Flächen. Extensive Nutzung und das Zulassen einer natürlichen Gewässerentwicklung über Vertrag mit dem Wasser- und Bodenverband und einer Grunddienstbarkeit. Keine finanzielle Abfindung, weil es um den eigenen Kompensationsbedarf geht.

Zwingend notwendig für diese Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in die Fließgewässerrenaturierung:

## **Gewässer- und Entwicklungsplan**



## Ammerländer Wasseracht



### Vorteile eines Kompensationskonzeptes für die Fließgewässerentwicklung

#### Naturschutz:

- Ammerland durch Fließgewässer im besonderen Maße geprägt.
- Ökologisch aufgewertete Fließgewässer mit Uferstrandstreifen erhöhen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Wasserqualität wird verbessert.
- Lebensraum als Nahrungsbiotop und Rückzugsgebiet
- Gewässerrandstreifen stellen ein Biotopverbundsystem dar (NSG)



## Ammerländer Wasseracht



### Wasserwirtschaft:

- Umsetzung der Ziele der EG-WRRL (Bund / Land)
- Unterstützung durch Untere Wasserbehörde / Wasser- und Bodenverbände
- Kompensationskonzept mit den drei genannten Varianten lässt Ziele der EG-WRRL näher rücken (daneben weiterhin Einzelmaßnahmen der Fließgewässerentwicklung, EU, Land, Dritte)



## Ammerländer Wasseracht

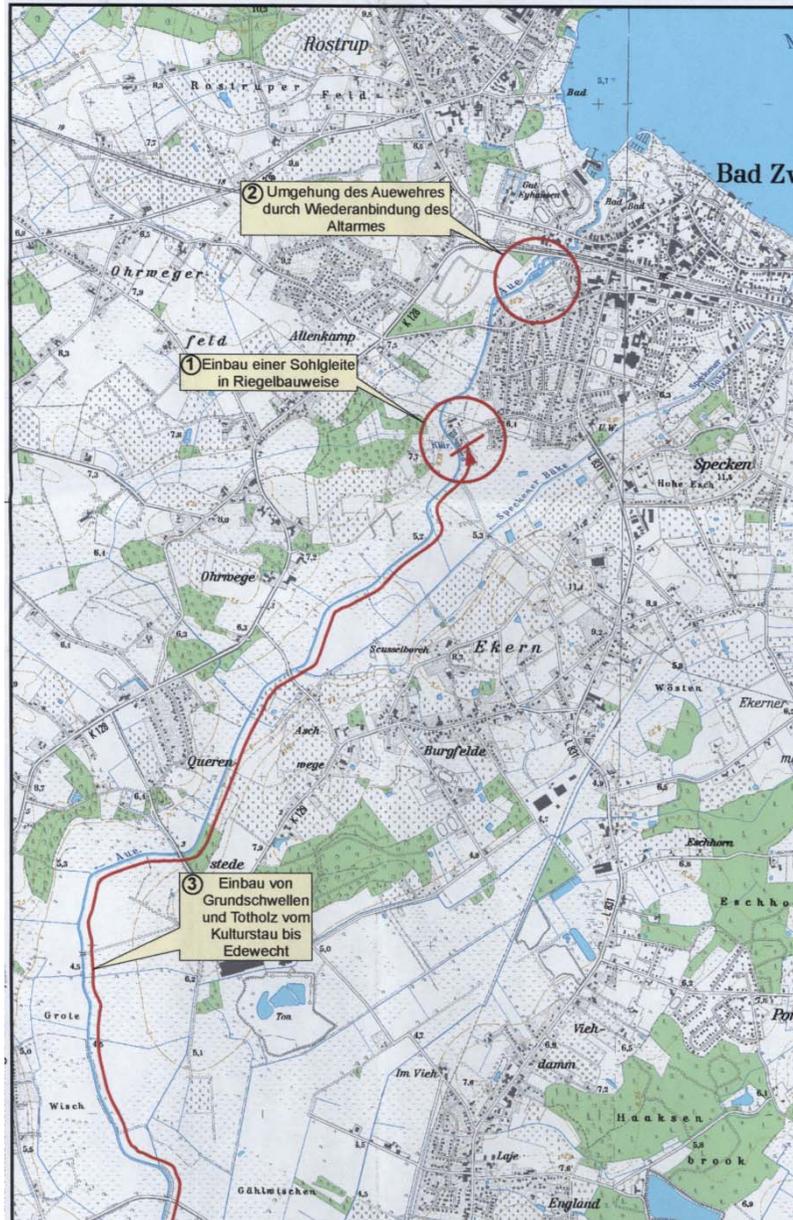


### Landwirtschaft:

Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in die Fließgewässerrenaturierung führt zu geringerem Flächenverbrauch bei der Umsetzung der für Eingriffe notwendigen Kompensation



# Ammerländer Wasseracht



## Maßnahmen an der Aue





# Ammerländer Wasseracht



## Wasserrahmenrichtlinie Band 2

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

*Eck*



### Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer

#### Teil A Fließgewässer- Hydromorphologie



Niedersachsen

Aue Zwischenahn, WK 04041

#### Handlungsempfehlungen für Maßnahmen an Wasserkörpern in Niedersachsen (Bearbeitungsstand Januar 2013)

Gewässer	Aue	Priorität	4	Fisch-W
Name des WK	Aue Mittellauf	Gew.-Typ	14	Ausna
Wk-Nr	04041	N/H/AWB	HMWB	

#### Biologische Bewertungsergebnis

	Bewertungs- ergebnis	Weitere relevante Metrics	Gesamt 4	
<b>Fischfauna</b>	3			
<b>Makrozoobenthos</b>	4		Bericht 2009 MZB; Sap (neuere Daten von 2009/1	
Modul Saprobie	3			
Modul Allgemeine Degradation	4		SGK 1	SGK2
Modul Versauerung	Nicht relevant			
<b>Gewässerflora</b>	4			
Makrophyten	5			
Phytobenthos (Kieselalgen)	3			
Phytobenthos ohne Diatomeen	U			
<b>Phytoplankton</b>	Nicht relevant			

	Keine Maßnahmen notwendig
	Maßnahmen zur <b>Zielerhaltung</b> notwendig
<b>X</b>	Maßnahmen zur <b>Zielerreichung</b> notwendig
	Es handelt sich um einen Wasserkörper <b>ohne Ausnahme</b> (Zielerreichung 2015)

# Ammerländer Wasseracht



Vielen Dank  
für die  
Aufmerksamkeit

**PRO**  
**GEWÄSSER**  
Ohne uns läuft's nicht



# Pflegen und Sägen unter naturschutzfachlichen Aspekten

## Was ist erlaubt und wie kann man schützen?

Hilke Hinrichs

Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft



# Kleinstrukturen als prägende Landschaftselemente - Probleme

- Typisch für die Ammerländer Landschaft: Wallhecken, Gehölzstreifen entlang von Wegen, Straßen, Gräben und Grundstücksgrenzen, Baumgruppen u. dergl.
- Gefährdung durch Flächendruck, mangelnde Zeitkapazitäten für die Pflege und negative Wirkungen, wie Schattenwurf
- Rest- und Randstreifen verschwinden immer mehr
- Rückschnitte erfolgen zur Vergrößerung der Pflegeintervalle oft radikaler
- Landwirtschaftliche Flächengrößen im Verhältnis zu anderen Kreisen recht klein (im Schnitt 2-3 ha pro Schlag)
- Noch kleinere Einheiten unwirtschaftlich

# Gesetzlicher Schutz

- Allgemeiner Biotopschutz mit Vorgaben für die Zeiten zum Gehölzschnitt
- Beseitigung nur aus „vernünftigem Grund“
- Besonderer gesetzlicher Schutz für Wallhecken
- Gesetzlicher Schutz für Landschaftsbestandteile
- Prämienrechtlicher Schutz für Landschaftselemente über Cross Compliance
- Festgelegte Kompensationsmaßnahmen
- Schutzmöglichkeiten der unteren Naturschutzbehörden: Landschaftsschutzgebiete oder für kleinere Einheiten als geschützte Landschaftsbestandteile
- Schutzmöglichkeiten der Gemeinden für geschützte Landschaftsbestandteile im eigenen Wirkungskreis

# Allgemeiner Biotopschutz

- Generelles Verbot, wild lebende Pflanzen, also auch Gehölze, **ohne vernünftigen Grund** zu entnehmen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten
- § 39 Abs.5 BNatSchG: Verbot Gehölzrückschnitt außerhalb der gärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 30.9
- Grundsätzlich ausgenommen: Verkehrssicherungspflicht, behördlich angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit erfolgen können, aber im öffentlichen Interesse sind
- Behörden sind neben den Gemeinden auch Wasser- u. Bodenverbände, Straßenmeistereien usw. → dann müssen sie auch die rechtliche Prüfung der zwingenden Notwendigkeit machen und sich dafür rechtfertigen!!

# Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden

- § 3 Abs. 5 BNatSchG: Information der unteren Naturschutzbehörden inkl. Gelegenheit zur Stellungnahme und nicht bloße Anzeige **vor** Durchführung von Natur und Landschaft berührenden Maßnahmen, d.h. in der Planungsphase
- Gilt für alle Behörden analog des alten § 56 NNatG
- Auch für nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen
- Behörden hier in einer besonderen Beteiligungspflicht

# Spezielle Regelungen zu Wallhecken

- § 33 NNatG alt, jetzt § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG: bestimmte Landschaftsbestandteile können gesetzlich geschützt werden; in Niedersachsen für Wallhecken und Ödland/naturnahe Flächen erfolgt
- Ausgenommen: Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung
- Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot zur Schädigung von Wallhecken: Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag jeweils bis zu 12 m Breite  
(nur Anzeige erforderlich, gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG Eingriffsregelung aber auch bei Anzeigen anzuwenden, keine Gebühren);  
keine Verhandlung mit den Landwirten über die Notwendigkeit/ Breite der Durchfahrt möglich, nur über den Weg der Eingriffsregelung

# Wallheckenkataster

- Seit 2010: Pflicht zur Erfassung und Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG und zur schriftlichen Info der Eigentümer und Nutzungsberechtigten darüber unter Hinweis auf die Verbote; ohne Eintragung keine Ahndung von Verstößen mit einem Bußgeld
- Wallhecken im Ammerland schon 1986 kartiert, Lage digitalisiert, Fortschreibung bis 2011, soweit Änderungen bekannt; Wallheckenkataster entspricht den gesetzl. Anforderungen an o.g. Verzeichnis
- bei mehr als 10 Betroffenen öffentliche Bekanntmachung der Eintragung möglich; im Ammerland Wallhecken Teil eines ganzen Netzes, also immer mehr als 10 Betroffene
- Öffentliche Bekanntmachung ohne Karten am 25.02.2011, mit Beschreibung i.S. § 14 Abs.4 NAGBNatSchG (Gesetzestext des alten NNatG, der jahrzehntelang hinreichend bestimmt), Verweis auf Karten bei der UNB

**Der Landrat****Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft****Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung von Wallhecken gemäß § 14 Abs. 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Grenze dienen oder dienten und die bereits seit 1935 durch die oldenburgische Verordnung zum Schutz von Wallhecken bzw. seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) als Wallhecken geschützt waren, gelten mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG. Hierzu gehören auch Wallhecken, die zur Wiederherstellung oder naturräumlich - standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes im Wege der Kompensation oder des Wallheckenpflegeprogramms neu angelegt worden sind.

Alle Wallhecken im Gebiet des Landkreis Ammerland sind in einem Wallheckenkataster im Sinne des § 14 Abs. 9 (NAGBNatSchG) eingetragen. Die genaue Lage der Wallhecken ist der Übersichtskarte sowie den im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten zu entnehmen, die beim Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - einzusehen sind. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 kann auch im Internet unter [www.ammerland.de](http://www.ammerland.de) eingesehen werden.

Allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten wird die Eintragung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 9 NAGBNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können. Die Verbote gelten nicht

- 1.für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
- 2.für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
- 3.für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
- 4.für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
- 5.für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Das Anlegen und Verbreitern einer Durchfahrt ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Im Auftrage

Dr. Jürgens

# Wallheckenpflege

- Keine Beschädigung im Sinne des Wallheckenschutzes sind Pflegemaßnahmen
- Auf-den-Stock-setzen der Sträucher alle 10 bis 12 Jahre
- Nur einzelstammweise Entnahme von Bäumen
- Stärkerer Rückschnitt im Einzelfall nur bei erforderlicher Aufschüttung des Wallheckenkörpers – in Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde
- Wallheckenpflegeprogramm des Landes in Kooperation mit der Oldenburgischen Landschaft
- Wallheckenkommission unter Beteiligung der UNB, des ALV und der örtlichen Naturschutzverbände
- Vereinbarung über zu leistende Pflegemaßnahmen mit Bewirtschafter
- Entschädigung bis zu 10,-€/lfd.Meter

# Wallheckenpflege des Landkreises

- Wallheckenbestand im Landkreis Ammerland: 1332 km
- Erfassung und Bewertung dieser Wallhecken 1987 – 1991, Aufstellung Wallheckenkataster
- Sanierung von stark degradierten Wallhecken
- Kompensation bei Beseitigung/ Beeinträchtigung von Kleinstrukturen, insbesondere Wallhecken, sowie sonstige vorwiegend das Landschaftsbild betreffende Kompensation
- Kooperationspartner: Maschinenring



# Konkrete Sanierungsmaßnahmen

- Auf-den-Stock-setzen und Durchforstung des Gehölzbestandes als Voraussetzung für weitere Maßnahmen
- Neuanlage bzw. Wiederaufsetzen des degradierten Wallkörpers: Aufschichtung des Wallkörpers aus Grabenaushub oder sonstigem Bodenmaterial
- Höhe 1,00 m - 1,50 m, Sohlbreite ca. 2,00 m - 2,50 m, Kronenbreite ca. 1,00 m
- Leichte Verdichtung zur Vermeidung von Hohlräumen
- Nachpflanzen von standortheimischen Gehölzen im Verbund auf Lücke, wenn Wallkörper sich gesetzt hat und Stockausschlag erkennbar

# Spezielle Regelungen zu naturnahen Flächen

- Gesetzlicher Schutz gem. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG für Hecken, Feldgehölze, naturnahe Gebüsche, z.T. Einzelbäume → weitreichende Liste in Begründung zu NAGBNatSchG (= Flächen mit wenig veränderten Standorteigenschaften)
- Notwendig: Kartierung, Lokalisierung der Flächen, Info der Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Verfahren wie beim alten 28a-Biotop bzw. bei den Wallhecken)
- Grundsätzliche Regelungen zum Ödland/naturnahe Flächen inkl. Genehmigungstatbestand schon im alten NNatG; nur Liste in der Begründung jetzt weitreichender
- Regelungsgrund: Schließen der Lücke zum Umweltverträglichkeitsrecht (UVP-Pflicht ohne dazugehöriges Verwaltungsverfahren)
- oder Lücke zwischen Prämienrecht und Naturschutzrecht: Landschaftselemente, die CC-relevant, nicht unbedingt unter besonderem naturschutzrechtlichen Schutz

# Probleme im Umgang mit naturnahen Flächen

- Einbettung in die Systematik der gesch. Landschaftsbestandteile: Beseitigung ohne Umwandlung von Grünland in Acker gem. § 22 Abs. 4 S. 2 NAGBNatschG nicht genehmigungspflichtig, **aber eigentlich direkt gem. § 29 Abs.2 BNatschG unzulässig** (Beispiel: Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, naturnahen Gebüsch, z. T. Einzelbäumen bei direkter Anwendung des Gesetzes verboten).
- Allerdings: Erlass des Umweltministeriums vom 16.05.2013 mit Wirkung vom 01.08.2013 → Mindestgröße 1 ha, in der letzten Legislaturperiode sogar 5 ha
- Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume zwar als naturnahe Flächen in Begründung definiert, aber selten über 1 ha groß
- Eingriffsmöglichkeit bei unter 1 ha für UNB schwierig, ggf. über CrossCompliance – Meldung an Landwirtschaftskammer

# Landschaftselement nach Cross Compliance

- Nur die in Prämienanträgen angegebenen, vom Landwirt mit gepachteten Strukturen
- Beseitigung oder Beschädigung prämienrechtlich verboten
- Rechtsgrundlage: Direktzahlungsverordnung
- Zuständige Behörde: Landwirtschaftskammer
- Ahndung der Verstöße über Prämienabzüge
- Untere Naturschutzbehörde wird über Amtshilfe tätig
- Schriftliches OK der UNB für Maßnahmen an Landschaftselementen von LWK gefordert
- Rücksprache mit UNB immer sinnvoll

# Schutz durch andere Regelungen

- Festschreibung von Landschaftsstrukturen über den Wege- und Gewässerplan in Flurbereinigungsverfahren
- Festschreibung als Kompensationsmaßnahmen in Flurbereinigung,
- Als Kompensationsmaßnahmen der Bauleitplanung oder für Bauvorhaben
- Informationen im Kompensationskataster gebündelt
- Aufnahme ins Kompensationskataster aber keine Rechtsetzungsfolge, die erfolgt über Festschreibung als Kompensation im Zulassungsbescheid
- Meldung der Kompensationen an UNB wichtig und gesetzlich vorgeschrieben, damit an einer Stelle verbindliche Auskunft
- Sinnvoll: vor dem Sägen UNB fragen, um Ärger zu vermeiden

# Geschützte Landschaftsbestandteile - Schutzmöglichkeiten der UNB

- Durch Verordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG
- Im Ammerland z.B. historische Stätten (Burgplätze, Bleichstätten usw.) oder naturschutzfachliche Besonderheiten (Uferkanten Vogelschutzgehölze, Restwaldflächen u.a.)
- Denkbar: Schutz des gesamten Bestandes an Alleen, Baumreihen, Feldhecken, Bäumen und Gehölzgruppen nach vorheriger Kartierung und Bestandsaufnahme, also der unter § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG genannten naturnahen Flächen ohne Mindestgrößen
- Dann Folge: Zerstörung, Beschädigung und Veränderungen verboten
- Bisher: keine Kartierung und kein verordneter Schutz diesen Ausmaßes, keine Eintragung in Verzeichnis der schon gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 22 Abs.4 NAGBNatSchG

# Geschützte Landschaftsbestandteile - Schutzmöglichkeiten der Gemeinden

- Gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG Erklärung eines Landschaftsteils zum geschützten Landschaftsbestandteil durch Satzung der Gemeinde
- Im Zusammenhang bebauter Ortsteil generelle Zuständigkeit der Gemeinde
- Im Außenbereich Schutzmöglichkeit der Gemeinde nur, soweit untere Naturschutzbehörde keine Regelungen per VO trifft
- Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis
- Untere Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde durch eigene ersetzen

# Gemeinde Edewecht

## Die Bürgermeisterin

Anlage Nr. 4



Gemeinde Edewecht Postfach 11 64 26181 Edewecht

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
- Referat 303 -  
Calenberger Straße 2

30169 Hannover

Hausanschrift: Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Auskunft erteilt: **Herr Kahlen**  
Zimmer: **32**  
Telefon: **04405/916-140**  
Telefax: **04405/916-240**  
E-Mail: **kahlen@edewecht.de**  
Internet: **www.edewecht.de**

Sprechzeiten: Mo bis Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Mo, Di und Do 14:00 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

303.1-20 302/26-2-1 v. 24.07.2013

Bitte im Antwortschreiben angeben  
Unsere Zeichen

FB III Ka

Datum

19.09.2013

### Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung beabsichtigt, aus Gründen des Klima- und Naturschutzes gänzlich auf Vorranggebiete für den Torfabbau zu verzichten und gleichzeitig Regelungen für Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten zu treffen, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen. In den Planungsabsichten wird weiter dargelegt, dass im besonderem Maße die bisher als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegten Gebiete geeignet sind, einerseits aufgrund der vorhandenen Torfmächtigkeiten, andererseits aufgrund der dort erfolgten Freihaltung von entgegenstehenden anderen Nutzungen.

Voran zu stellen ist, dass die vorhandenen Torflagerstätten im Gemeindegebiet von Edewecht bereits in der Vergangenheit zu großen Problemen geführt haben. An dieser Stelle sei nur auf das Thema „Steuerung des Torfabbau“ hingewiesen, welches die Gemeinde Edewecht mehrfach mit Ihrem Hause diskutiert hat. Dabei ging es im Ansatz auch um die Frage, inwieweit es zugelassen und durch die Ausweisung von Vorranggebieten gefördert werden darf, dass in ungesteuerter Weise Böden abgebaut werden, ohne zuvor grundlegend und umfassend die Auswirkungen beispielsweise auf die Hydrogeologie, auf das Kleinklima oder auch auf das Landschaftsbild (Stichwort: Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft bzw. der Parklandschaft im Ammerland) zu untersuchen. Mit diesen Fragen wurde die Gemeinde Edewecht im Ergebnis allein gelassen. So wären auf dem ersten Blick die Planungsabsichten des Landes zur Erhaltung der Torflagerstätten zu begrüßen, um den bislang ungesteuerten Torfabbau Einhalt zu gebieten. Wichtig ist es dabei zu wissen, dass wir in der Gemeinde Edewecht über Vorranggebiete mit einer Größe von ca. 17 qkm sprechen, die inmitten besiedelter Bereiche und unmittelbar an den Hauptverkehrsachsen B 401 und L 831 zwischen Edewecht und Oldenburg liegen und die etwa 15 % des Gemeindegebietes ausmachen.

Die planerischen Absichten des Landes haben allerdings erhebliche Konsequenzen für die künftige städtebauliche Entwicklung im Ort Friedrichsfehn in unserem Gemeindegebiet. Der Ort Friedrichsfehn ist ein eigenständiges Grundzentrum mit einer Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich mit insgesamt 6.600 Einwohnern. Der Ort Friedrichsfehn selbst hat derzeit rund 4.400 Einwohner. Schon der Einwohnerzuwachs von rund 2.000 Personen seit dem Jahr 1990, damals wohnten ca. 2.400 Einwohner in Friedrichsfehn, macht deutlich, welchen Stellenwert der Ort für die Gesamtentwicklung in der Gemeinde Edeweicht hat. Ein weiterer Aspekt ist die gewerbliche Entwicklung in Friedrichsfehn. Eine Entwicklung war in der Vergangenheit nur möglich, weil entsprechende Flächen angeboten werden konnten.

Bekanntlich wird der Ort Friedrichsfehn aus allen Richtungen eingerahmt von Vorranggebieten für den Torfabbau. Das hat in der Vergangenheit schon zu enormen Problemen bei der Ausweisung von weiteren Siedlungsflächen geführt. Hieraus resultiert u. a. der raumordnerische Vertrag aus dem Jahre 2008 mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Ammerland, der es der Gemeinde Edeweicht in den vergangenen Jahren ermöglichte, Grundstücke in Vorranggebieten für den Torfabbau zu erschließen, ohne den dort anfallenden Torf zu 100 % wirtschaftlich zu verwerten. Verwertet werden musste lediglich der bei der Erschließung der Grundstücke anfallende Torf (Straßenbau und Bodenaustausch auf den Baugrundstücken). Daneben bestand immer noch die Option, den Torf in weiteren Vorrangflächen zunächst vollständig abzubauen, bevor diese als Bauland entwickelt werden, wovon die Gemeinde Edeweicht in der Vergangenheit allerdings noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Ausgehend von dem raumordnerischen Vertrag wurde ein Entwicklungskonzept für die weitere städtebauliche Entwicklung in Friedrichsfehn erarbeitet, in dem die weiteren Planungen für Friedrichsfehn bis zum Jahr 2025 und darüber hinaus beschrieben werden. Zu diesem Entwicklungskonzept fand ein Beteiligungsverfahren statt mit dem Ergebnis, dass dieses Konzept aus raumordnerischer Sicht die Zustimmung von der Regierungsvertretung (als Vertreterin des Landes Niedersachsen) und vom Landkreis Ammerland als regionale Raumordnungsbehörde erhalten hat.

Mit der jetzt beabsichtigten Ausweisung der Torflagerstätten als Vorranggebiete für den Klimaschutz, also der Erhaltung des Torfes ist zu befürchten, dass mit Blick auf das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches der Gemeinde Edeweicht künftig im Rahmen ihrer Planungshoheit jeglicher Zugriff auf diese Flächen entzogen wird. Damit würde die Siedlungsentwicklung in Friedrichsfehn für alle Zukunft weitestgehend zum Erliegen kommen. Insofern sind aus Sicht der Gemeinde Edeweicht die Planungsabsichten des Landwirtschaftsministeriums, sofern sie die unmittelbaren Randbereiche von Friedrichsfehn betreffen, abzulehnen. Die Gemeinde Edeweicht fordert daher, bei der Festlegung der neuen Vorranggebiete zumindest die im Entwicklungskonzept für den Ort Friedrichsfehn festgelegten Bauflächen nicht zu überplanen.

Anzusprechen ist in diesem Zusammenhang, dass mittlerweile eine weitere überörtliche Planung die Entwicklung in Friedrichsfehn nachhaltig beeinflusst. Unmittelbar durch Friedrichsfehn verläuft die Stromtrasse Conneforde-Cloppenburg-Westercappeln. Der Bundestag hat mit dem „Zweiten Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze“ vom 23.07.2013 für den Ausbau dieser Stromtrasse von 220 kV auf 380 kV die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes als Bundesbe-

darfsplan gemäß § 12 e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Im Entwicklungskonzept für Friedrichsfehn befinden sich Bauflächen, die in der Nähe der Stromtrasse liegen und die daher möglicherweise nicht mehr als solche „umgesetzt“ werden können. Diesen Aspekt bitten wir dadurch zu berücksichtigen, indem der Gemeinde Edewecht noch die Option eingeräumt wird, ihr Konzept zu überarbeiten und von der Stromtrasse betroffene Bereiche gegen andere, abseits der Trasse liegende Flächen auszutauschen.

Eine weitere Konsequenz aus der geplanten Ausweisung der Vorranggebiete für den Klimaschutz betrifft den möglichen Wegfall des Abbaues von Weißtorf, der für den Baumschulsektor ausgesprochen wichtig ist. Im Landkreis Ammerland und damit eingebunden in der Gemeinde Edewecht werden 50 % der Baumschulfläche Niedersachsens bewirtschaftet. Damit ist das Ammerland die größte Baumschulregion in Deutschland, die ihrerseits eine weit reichende Wertschöpfungskette und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen beinhaltet. Grundlage für diesen bedeutenden Wirtschaftssektor Gartenbau und Baumschulen waren und sind die ausgedehnten Moore in der Region und deren extensive Nutzung, indem überwiegend nur Weißtorf abgebaut wurde. Der in den letzten Jahren eingesetzte verstärkte Abbau von Schwarztorf ist für die hiesigen Gartenbau- und Baumschulbetriebe nur von geringer Relevanz, weil Schwarztorf dort wenn überhaupt nur in geringen Mengen gebraucht wird. Existenziell bedeutsam ist für die Gartenbau- und Baumschulbetriebe jedoch der Weißtorf. Dieser Rohstoff ist unabdingbar für die Pflanzenproduktion. Die Gemeinde Edewecht hat bei allen Vorbehalten gegen den Torfabbau in der Vergangenheit immer auf die berechtigten Interessen der Gartenbau- und Baumschulbetriebe hingewiesen. Insofern richteten sich die Argumente der Gemeinde immer gegen den ungesteuerten Abbau des Schwarztorfes, der unterhalb des Weißtorfes ansteht, zumal dieser Rohstoff in den letzten Jahren vorwiegend ins Ausland exportiert wurde, und das auf Kosten der hiesigen Bevölkerung, die sich mit den Folgen für die Umwelt und die Landschaft abfinden musste. Wenn allerdings den hiesigen Gartenbau- und Baumschulbetrieben der Weißtorf als wichtiger Grundstoff für die Pflanzenproduktion genommen wird, wie mit der jetzt beabsichtigten Änderung des LROP vorhersehbar, wird ein florierender Wirtschaftszweig im Ammerland nachhaltig getroffen. Dieses ist aus der Sicht der Gemeinde Edewecht nicht hinnehmbar. Es ist nach unseren Erkenntnissen erwiesen, dass adäquate Ersatzprodukte für den Weißtorf nicht zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Edewecht fordert daher, dass Sie in Ihren weiteren planerischen Überlegungen den berechtigten Interessen der Gartenbau- und Baumschulwirtschaft Rechnung tragen. Es kann nicht sein, dass unsere Betriebe möglicherweise auf den Import von Weißtorf und damit in die Abhängigkeit anderer Staaten verwiesen werden. Global gesehen wäre im Übrigen für die Klimabilanz nichts gewonnen, wenn hier der Torfabbau eingestellt und woanders forciert werden sollte. Allein der durch den Transport ausgelöste CO<sub>2</sub>-Ausstoß würde jede Klimabilanz ins Negative kehren.

Der Kreis der unmittelbar von den Planungen Betroffenen schließt sich mit der Nennung der Torf abbauenden Betriebe. In der Gemeinde sind davon mehrere Betriebe betroffen. Wir gehen davon aus, dass der Interessenverband der Torfindustrie die Belange in geeigneter Weise bei Ihnen vortragen wird. Dieses bitten wir entsprechend zu berücksichtigen.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass von den geplanten neuen Festlegungen im LROP die Landwirtschaft zunächst nicht unmittelbar betroffen ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist heute auf den Vorrangflächen für den Torfabbau nicht eingeschränkt. Das dürfte zunächst auch für die festgesetzten Vorranggebiete für den Klimaschutz gelten. Es

war bisher auch bewährte Praxis in den Genehmigungsverfahren für den Abbau von Weißtorf, dass in der Regel nach Wiederaufbringen der so genannten Bunkerde auf den vom Abbau betroffenen Flächen eine extensive Grünlandnutzung folgte. Damit standen und stehen diese Flächen der Landwirtschaft auch nach dem Torfabbau zur Verfügung. Der Flächendruck für die Landwirtschaft wurde in den vergangenen Jahren im Wesentlichen erst dadurch verstärkt, als zunehmend der Abbau von Schwarztorf einsetzte. Damit wurden betroffene Flächen auf Dauer der Landwirtschaft entzogen, weil nach erfolgtem Abbau in der Regel die Wiedervernässung bzw. die natürliche Sukzession festgeschrieben wurde.

Auch wenn sich die grundsätzliche Zielsetzung Ihrer Planungen bezogen auf die Torflagerstätten grundlegend geändert hat, sieht die Gemeinde Edewecht in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen dringenden Gesprächsbedarf in Ihrem Hause. Trotz der vielen Gesprächen in der Vergangenheit bis hin zu Herrn Minister a. D. Ehlen, Frau Ministerin a. D. Grotelüschen und Herrn Minister a. D. Lindemann haben sich die Probleme mit den Torflagerstätten in der Gemeinde Edewecht bis heute nicht zufrieden stellend erledigt. Wir wären Ihnen dankbar, wenn durch rechtzeitige Abstimmung und umfassende Abwägung aller Belange zukünftig eine planerische Situation entstehen könnte, die den hier lebenden Bürgerinnen und Bürgern und den hier wirtschaftenden Betrieben gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Petra Lausch  
Bürgermeisterin

### **Ablichtungen gelangen an**

1. Frau MdL Sigrid Rakow, Hauptstraße 104, 26188 Edewecht
2. Herrn MdL Jens Nacke, Berliner Straße 1, 26215 Wiefelstede
3. Landkreis Ammerland, Amt 80, 26655 Westerstede
4. Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Arnswaldstraße 28, 30159 Hannover

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

Kahlen



Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg, Edewecht (BLZ 280 501 00) 042-403 501  
Oldenburgische Landesbank AG, Edewecht (BLZ 280 213 01) 150 3501 700

Volksbank Ammerland-Süd (BLZ 280 618 22) 1 1463 400  
Postgiroamt Hannover (BLZ 250 100 30) 96 49-308